ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III/2 Kegelgasse 15, Parterre, T. 2.

K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824,175. Erscheint am 1. jaden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.

Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder. Expedition and inserstensulnahme durch die

Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Hasse) Baden bei Wien, Pfarrgasse S.

Nr. 3-4.

Wien, am 1. Feber 1906.

IV. Jahrgang.

Inhalt: Etwas über die Libelle. Von Prof. W. Láska. — Punktbestimmung durch räumliches Einschneiden. Von Oberingenieur S. Wellisch. — Aus dem n.-ö. Landtage. — Zum Gesetzentwurfe betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizieh und in der Bukowina. — Kleine Mitteilungen. — Vereinsnachrichten. — Literarischer Monatshericht. — Normalien. — Patent-Liste. — Stellenausschreibungen. — Personalien. — Brief- und Fragekasten. — Druckfehlerberichtigung.

Nachdruck der Original-Artikel mur mit Einverständula der Redaktion gestattet.

Etwas über die Libelle.

Von Prof. W. Láska.

Die Angaben der Libelle nimmt man in der Praxis so hin, wie sie von ihr abgelesen werden und man pflegt das so lange zu tun, bis man eines Tages mit Schrecken gewahr wird, daß die Libelle aufgehört hat, richtig zu funktionieren.

Schreiber, der bekannte Geodät, beklagte sich seinerseits sehr darüber. In seiner Denkschrift vom Jahre 1883 betreffend die Errichtung einer physikalischtechnischen Reichsanstalt sagte er:

«Es kommen alljährlich Fälle vor, daß Wasserwagen während der Feldarbeiten ohne erkennbaren Grund in der Zuverlässigkeit ihrer Angaben nachlassen und selbst ganz unbrauchbar werden. Mit einem solchen Fall ist stets ein erheblicher Zeitverlust verbunden, weil die Libelle durch eine neue ersetzt und diese bezüglich des Wertes und der Genauigkeit ihrer Angaben untersucht werden muß. Wenn aber der Übelstand nicht frühzeitig bemerkt wird, so bleiben entweder die dadurch erzeugten Inkorrektheiten in der bereits geleisteten Arbeit zurück oder sie muß verworfen und wiederholt werden.» Analog klagte man noch im Jahre 1887, daß die Libellen «versagen immer häufiger den Dienst, indem sich an den Wänden Ausschwitzungen bilden, welche zuerst in schwer erkennbarer und deshalb um so gefährlicher Weise Bewegungen der Luftblasen gegen die Skalenteilung stören und später ganz grobe Hemmungen dieser Be-

wegung verursachen. **) Aus allem diesen muß man schließen, daß bis in die Neunzigerjahre die Vertertigung von Libellen manches zu wünschen übrig ließ.

Erst nach der Gründung der physikalisch-technischen Reichsanstalt sollte es anders werden. Die Untersuchungen von Dr. Mylius gaben Mittel an die Hand, um gute, zuverläßliche Libellen zu verfertigen, indem sie entsprechende Flüssigkeiten mit entsprechenden Glassorten verwenden lehrten. Was die Dimensionen des Rohres und die Wasserlänge für die Empfindlichkeit bedeuten, das studierte eingehend Reinhertz. Nachdem nun auch die Mechaniker bezüglich der Libellenfassung das ihrige taten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine neue, in einer ersten Werkstatt angesertigte Libelle zuverläßlich sein kann.**) Wie steht es nun mit der Empfindlichkeit der Libellen? In dieser Hinsicht sind die Ausführungen von Cornu bei der X. allgemeinen Gradmessungs-Konferenz erwähnenswert.

Cornu bemerkte nämlich, daß die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Bestimmung der Erddichte nach der Methode Cavendish einen, wenn auch kleinen jährlichen Gang zeigen. Nach eingehender Untersuchung gelangte er zu dem Schlusse, daß die Variation der Stände der bei diesen Untersuchungen angewandten Libellen der Hauptgrund dieser Erscheinung war. Woher stammen nun diese Variationen? Zum Teil sind sie eine direkte Folge der Bodenreformation durch die Sonnentemperatur, zum Teil sind es Vorgänge in der Libelle selbst, welche bewirken, daß die Blasenstellung von der theoretischen abweicht.

Was zunächst die an den Libellen ablesbare Grenze anbetrifft, so wird man wohl nie — selbst bei den allerfeinsten und empfindlichsten Libellen — 0" 1 sicher ablesen können. Betrachten wir zunächst eine gewöhnliche Kreisteilung Dem Wert von 0" 1 entspricht auf einem geteilten Kreise von 1 Meter Durchmesser (gewöhnliche Größe der Deklinationskreise der Meridianinstrumente) eine Bogenlänge von 0¹¹ 5 = 0.0005 mm. Das ist aber eine Grenze, welche wir als Schlußresultat vieler Messungen und das nur bei geraden Maßstäben erhalten können. Die Ablesung eines geteilten Kreises auf 0"1 genau ist also unmöglich.

Sehen wir nun zu, ob die Libelle einen solchen Winkel geben kann. Bei einem Halbmesser von rund 200 m entspricht der Winkellesung von 1"0 die Teilungslänge von 1 mm. Da bei den Libellen die Parslänge für 1" gewöhnlich von 2 mm beträgt, so haben die allerseinsten Libellen einen Krümmungsradius von 400 m. Wird angenommen, daß die Länge einer Libelle 0.2 m beträgt — was etwa der mittleren Länge feinster Libellen entspricht — so ergibt sich eine Pfeilhöhe von $\frac{1}{80}$ mm.

Würde man demnach an das der Innenwand einer solchen Libelle entsprechende Bogenstück ein Lineal anlegen, so würde das Auge kaum eine Abweichung des Bogens von der Linealkante bemerken. So genau müssen also die Libellen gekrümmt sein.

^{*)} Vergl. Zeitschrift für Verm. 1887, Seite 89 und 297.

^{**)} Bezüglich des Details und der Literatur vergleiche man Ambrons «Handbuch der astron. Instrumentenkunde». I. Band.

Gehen wir nun zur Beweglichkeit der Libelle über. Nehmen wir an, daß die Füllung der Libelle 10 kcm beträgt, dann ist zur Verschiebung der Libelle um 0'1 eine Kraft von etwa ein zweihundertstel Milligramm nötig. Diese Kraft ist gegenüber den Adhäsionskräften sehr gering. Das gewaltige Überwiegen der Adhäsionskraft gegenüber der erforderlichen Bewegungskraft hat zur Folge, daß die Blasenbewegung nicht periodisch vor sich geht. Die Blase oszilliert nicht um den höchsten Punkt; sie bleibt stehen an detjenigen Stelle, an welcher die bewegungserzeugende Kraft durch die Adhäsion an den Wänden und innere Reibung in der Flüssigkeit selbst erschöpft wird.

Aus allen dem ist zu entnehmen, daß die Genauigkeit der Libelienangaben von sehr vielen Faktoren abhängt und daß sie keineswegs gleich derjenigen ist, welche man am Libellenbrett bestimmt hat. Die Grenze von 0" 1 ist also auch nicht der Libelle erreichbar.

Für die geodätische Praxis haben derartige Empfindlichkeiten keine große Bedeutung. Eine Abweichung um 1" 0 bei 100 Meter Zielweite entspricht einer Höhenänderung um 0.5 mm. Solche Zielweiten sind aber bei genauen Nivellierungen nicht gangbar. Anders liegt die Sache in der Astronomie, welche Größen unterhalb einer Sekunde, wie z. B. die Polschwankungen — zu bestimmen hat. Sollen solche gemessen werden, so wendet man vorsichtshalber zwei womöglichst gleiche und nahe aneinander gelagerte Libellen an, von welchen die eine die andere kontrolliert.

Daran anschließend sei noch der Beobachtungen gedacht, welche an festen Libellen gemacht wurden. Hat man Libellen stabil auf einem Pfeiler aufmontiert und beobachtet dieselben regelmäßig, so ergibt sich zunächst eine der Temperatur parallel verlaufende Libellenbewegung. Zwei nebeneinader parallel gestellte Libellen zeigen dagegen oft mannigfache Widersprüche.

Dem Zwecke, die höchstwahrscheinlichen Neigungsänderungen des Erdbodens zu liefern, konnten diese Libellen nicht entsprechen. Dieses wird ohne weiteres klar.

Mit der Vervollkommnung der Libellen und hei Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln haben sich immer bessere Resultate herausgestellt. Die Einwägungen, welche Eggert bei Westend ausgeführt hat, zeigen zum Beispiel eine deutliche Oszillation des Erdbodens mit einer Amplitude von zirka 0"2. Diese Zahl ist eine Errungenschaft sowohl der neueren Beobachtungsweise, als auch der Vollkommenheit der heutigen Mechanik.

Schweydar*) hat gezeigt, daß es höchst wahrscheinlich ist, daß die von Eggert beobachteten Oszillationen lokale Bodenneigungen sind, welche durch den Wechsel der Temperatur hervorgerusen werden.

So weit also reicht die Herrschaft der Libelle; bis zur Konstatierung so kleiner Winkel gelangt man, freilich auf Grund zahlreicher Beobachtungen und bei sorgfältiger Eliminierung aller Einflüsse.

Das Lot der Alten, welches eine Vertikale kaum je auf 1' genau lieserte,

^{*)} Zeitschrift für Verm. 1905, Heit 13.

hat der Fortschritt der Zeit durch die Libelle ersetzt, welche die Genauigkeit der Horizontierung auf das hundertfache steigerte.

Gehen wir einen Schritt weiter, so stellt sich uns die Frage entgegen, ob es denn noch empfindlichere Neigungsmesser gibt als die Libelle. Diese Frage ist zu bejahen. Wir besitzen in dem sogenannten Horizontalpendel einen Apparat, welcher Neigungsänderungen von 0"01, ja noch kleinere, sicher zu messen gestattet. Der Erfinder dieses Instrumentes ist L. Hengler, welcher in Diengl. Pol. Journ. B. 43, S. 81 (1832) sein Instrument zum erstenmal beschrieben hat. Nach der Beschreibung der Idee und nachdem gezeigt wird, wie sie zur gravitationellen Messung zu verwenden ist, fährt er in § 6 so fort:

«Vielleicht könnte diese Wage noch in manchen anderen Fällen ihre Anwendung finden, wenigstens glaube ich auf diese Art eine Nivellierwage versertigen zu können, die manche Vorzüge vor den anderen haben möchte.*) Daß man durch die bisherigen Instrumente nicht im Stande ist, vollkommen zu nivellieren, daß man höchstens auf 1" mit Sicherheit nivellieren kann, bedarf keines Beweises; denn abgesehen von zutälligen Unregelmäßigkeiten . . . , und zugegeben, daß man die obere Fläche des Nivells (der Libelle) vollkommen eben geschliffen hätte, so ist man nie im Stande, die Blase an die Mitte zu bringen, weil sie, einmal in Bewegung gesetzt, sich mit beschleunigter Schnelligkeit bis zum anderen Ende des Nivells fortbewegen muß, man hat also eine auf die Spitze gestellte Nadel».

Dabei ist zu bemerken, daß Hengler die damaligen Libellen im Auge hatte, welche einfach aus einem geraden, ungekrümten Gefäß bestanden.

Hengler's**) Nivellierwage ist vergessen, seine Idee aber, nach welcher später von Rebeur Paschwitz das Horizontalpendel baute, inaugurierte nach 60 Jahren eine neue Ära der Seismologie und der Geodynamik.

Ich behalte mir vor, in späterer Zeit näher auf dieses Instrument einzugehen und ein Instrument zu beschreiben, welches für die allergenauesten Wägungen vielleicht möglich sein könnte.

Punktbestimmung durch räumliches Einschneiden.

Von S. Wellisch, Oberingenieur der Stadt Wien.

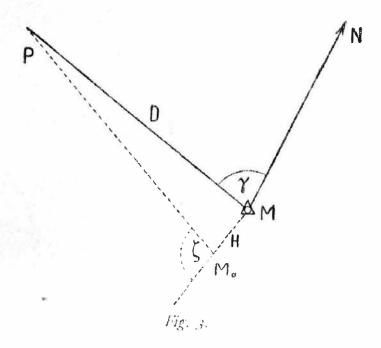
(Schluß.)

Beispiel für Vorwärtseinwägen.

Der Punkt P sei von dem einzigen Standpunkte M aus festzulegen. Hiezu seien gegeben:

^{*)} Diese wurde auch konstruiert durch den Mechaniker Weißenbach und wurde der bairischen Akademie vorgelegt. Eine Abbildung gibt die Taf. II. 1. c.

^{**)} Hengler war überhaupt ein merkwürdiger Kopf. Im selben liefte teilt er die Idee eines Fallschirmes mit, welche nach seiner Auffassung die Frage nach der Lenkbarkeit eines Ballons vollkommen zu lösen im Stande wäre,



Die Koordinaten von M: $x = 869^{\circ}14$

y = 1675.32

z = 370.35

Der Südwinkel von M nach N: $\omega = 208^{\circ} 58^{\circ} 30^{\circ}$,

sowie die aus der Detailaufnahme bekannte Höhenkote von P:

$$k = 337.82$$

somit

$$h = z - k = 32.53$$
.

Gemessen wurde: Der Horizontalwinkel $\gamma = 56^{\circ} 32^{\circ} 40^{\circ}$

die Zenitdistanz $5 = 93^{\circ} 51' 40''$

die Instrumentenhöhe 1 = 1.38die Zielhöhe V = 3.10

Damit erhält man nach (1): H = 32.53 + 1.38 - 3.10 = 30.81nach (2): D = 456.50 - 0.21 = 456.29

ferner den Südwinkel der Seite D von M nach P:

$$\sigma = \omega - \gamma = 152^{\circ} 25' 50''$$

die Koordinatendisserenzen;

$$\triangle y = D \sin \sigma = + 211.18$$

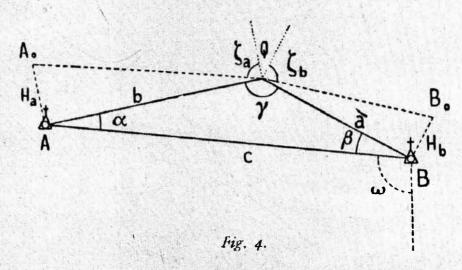
 $\triangle x = D \cos \sigma = -404.48$

somit die Koordinaten von P:

$$y = 1675 \cdot 32$$
 $x = 860 \cdot 14$
 $\Delta y = +211 \cdot 18$ $\Delta x = -404 \cdot 48$
 $Y = 1886 \cdot 50$ $X = 464 \cdot 66$

Beispiel für Rückwärtseinwägen.

Der Standpunkt Q sei mit Hilfe der beiden unzugänglichen Netzpunkte A (Kirche) und B (Kapelle) festzulegen. Gegeben seien die Koordinaten von A und B:



 $x_a = 712.48$ $x_b = 793.22$ $y_a = 1865.30$ $y_b = 1043.80$ $z_a = 326.40$ $z_b = 345.50$

der Südwinkel von B nach A: ω = 95° 36′ 48″

die Seitenlänge AB: c = 825.46

die Zielhöhe in A: $V_a = 32.20$ die Zielhöhe in B: $V_b = 4.30$

Gemessen wurde in Q:

der Horizontalwinkel $\gamma = 153^{\circ} 48' 30''$ die Zenitdistanz nach A: $\zeta_h = 85^{\circ} 12' 20''$ die Zenitdistanz nach B: $\zeta_h = 84^{\circ} 24' 10''$ die Instrumentenhöhe: I = 1:33

die Instrumentenhöhe: l = 1.33 die Höhenkote von Q: k = 314.94.

Damit erhält man:

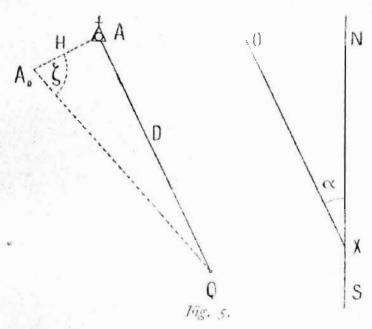
nach (3): $H_a = 42.33$ $H_b = 33.53$ nach (4): b = 504.47 a = 342.06nach dem Sinussatz: $\alpha = 10^{0} 32' 20''$ $\beta = 15^{0} 39' 10''$ Südwinkel von A nach Q: $\sigma_a = 265^{0} 04' 28''$ Südwinkel von B nach Q: $\sigma_b = 111^{0} 15' 58''$

und schließlich die Koordinaten von Q:

1. aus A . . Y = 1362.69 X = 669.172. aus B . . . Y = 1362.57 X = 669.15.

In der befriedigenden Übereinstimmung beider Resultate erscheint mit der guten Messung zugleich auch die Richtigkeit der Rechnung verbürgt.

Anhangsweise sei hier noch angedeutet, daß es nach dieser Methode auch möglich ist, mit Hilfe eines einzigen unzugänglichen Festpunktes einen Neupunkt zu bestimmen, wenn auf dem zu bestimmenden Punkte gleichzeitig mit der Zenitdistanz auch das Azimut, etwa mit Hilfe einer Bussole, gemessen wird.



Ist A der durch seine drei Koordinaten gegebene Festpunkt, so ziehe man an einer beliebigen Stelle den Meridian NS, trage von einem beliebigen Punkte X desselben das Azimut α auf, mache AQ \parallel OX, $\Delta A_0 \perp \Delta Q$ und $\Delta A_0 \equiv H$, trage in A_0 die in Q gemessene Zenitdistanz ζ auf, so ist der Schnittpunkt der beiden Strahlen AQ und A_0 Q der zu bestimmende Neupunkt Q. Gemauer erhält man ihm jedoch durch Berechnung der Distanz D nach den Formeln (2), bezw. (4).

Über die räumliche Erweiterung geodätischer Probleme hat die Literaturbereits manche Erfolge aufzuweisen.

Den ersten Schritt auf diesem Gebiete unternahm Grunert durch die in seinem «Archiv der Math. und Phys.» erschienene theoretische Betrachtung über das «Pothenot'sche Problem in erweiterter Gestalt, nebst Bemerkungen über seine Anwendung in der Geodäsie» (1. Band vom Jahre 1841), worin er die Aufgabe gestellt hat, die Lage eines beliebigen Punktes im Raume zu bestimmen, wenn in diesem Punkte die drei Winkel gemessen wurden, welche die von demselben nach drei gegebenen Punkten im Raume gezogenen Gesichtslinien mit einander einschließen. Die von Grunert ohne Rücksicht auf die Refraktion gelöste Aufgabe erfordert die Auflösung einer Gleichung des vierten Grades

Ebenso rein theoretisch behandelt Grunert in seinem Archive (7. Band vom Jahre 1847) «Das Pothenot'sche Problem auf der Kugel», das auch Rümker in seinem Handbuch der Schiffahrtskunde, 1850, mit Anwendung auf die

Polhöhenbestimmung zum Gegenstand einer mathematischen Untersuchung genommen hat.

Finsterwalder macht von dem räumlichen Rückwärtseinschneiden einen interessanten Gebrauch in der Photogrammetrie, indem er mit Hilfe dreier Bildpunkte und der drei zugehörigen, vom photographischen Zentrum festgelegten Strahlen der Auffindung des Standpunktes, von dem aus die Photographie aufgenommen wurde, bewirkt. («Die geometrischen Grundlagen der Photogrammetrie», Jahresbericht der Mathematikervereinigung, Band VI, 2. — «Eine Grundaufgabe der Photogrammetrie und ihre Anwendung auf Ballonaufnahmen». Abhandl. d. k. Bayer. Akad. d. Wissensch., Il. Kl., 22. Band, 2. Abt. 1892). Eine schärfere Punktbestimmung mit Benützung überschüssiger Bildpunkte durch systematische Ausgleichung eines aus mehr als drei Strahlen bestehendes Strahlenbündels veröffentlichte S. Finsterwalder in Gemeinschaft mit W. Scheufele unter dem Titel: «Das Rückwärtseinschneiden im Raume» in den Sitzungsberichten der math. phys. Klasse der k. Bayer. Akademie d. Wissensch., 33. Band, 1903.

Eine relativ einfache Auflösung für das Pothenot'sche Problem auf der Sphäre mit Anwendung auf die geographische Ortsbestimmung bringt S. Günther in diesen Sitzungsberichten, 34. Band, 1904, unter dem Titel: «Das Pothenot'sche Problem auf der Kuge fläche». (Vergl. auch: S. Finsterwalder: «Der gefährliche Ort beim Rückwärtseinschneiden auf der Kugel». Ebenda, 35. Band, 1905).

Aus dem niederösterreichischen Landtage.

(Schluß).

Landmarschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schreihofer:

Abgeordneter Schreihofer: Aus den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners und des Herrn Berichterstatters ersehen Sie, daß einzelne Evidenzhaltungsbezirke in geradezu schauderhaftem Zustande sind.

Nicht nur sind in den alten Mappen die größten Unrichtigkeiten, sondern es kommen auch die größten Streitigkeiten vor, weil niemand weiß, wo er eigentlich die Grenzen seines Besitzes finden soll.

Aber auch in allen andern Fällen, bei allen sonstigen Transaktionen, Grundkäufen etc. kommen die ärgsten Unzukömmlichkeiten vor.

Die Steuerbehörden verlangen die Steuer von dem, der das Grundstück früher einmal besessen hat, anstatt von dem, dem das Grundstück eigentlich schon seit Jahren gehört.

Zum Beispiel ist in Amstetten die Vergrößerung des Bahnhofes schon längst ins Auge gefaßt; die bezüglichen Gründe sind bereits seit vier Jahren abgelöst und auch bezahlt, gehören daher heute der Eisenbahn. Die Gründe sind verpachtet.

Was ist nun die Folge?

Die früheren Besitzer, welche schon längst ihr Geld haben und denen die Gründe nicht mehr gehören, müssen heute noch die Steuer dafür zahlen.

Wenn sie sagen, wie kommen wir dazu, so heißt es, sie sollen sich eben bei jenen regressieren, die die Gründe gekauft haben.

Sie sehen also, daß der Antrag, der hier gestellt wird, vollkommen be-

rechtigt ist.

Es ist hoch an der Zeit, daß endlich die Regierung den Steuerzahlern in dieser Richtung entgegenkommt, deren Geld sie ja nimmt, ohne Rücksicht daraul, ob sie ein Recht hiezu hat oder nicht.

Ich kann also nur empfehlen, daß der Landesausschuß alle möglichen Schritte tue, um endlich diesem Skandal, könnte ich sagen, ein Ende zu machen. (Beifall).

Landmarschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Costenoble zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Costenoble: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landmarschall: Es ist Schluß der Debatte beantragt worden.

Ich ersuche die Berren, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Das Wort haben noch pro die Herren Abg. Jedek und Kühschelm Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Jedek.

Abgeordneter Jedek: Ich will nur kurz erwähnen, daß es wirklich an der Zeit ist, daß in dieser Hinsicht etwas geschieht.

Die Streitigkeiten am Lande nehmen kein Ende.

So oft der Geometer kommt, so hat er doch niemals zu Vermessungen Zeit und die Folge ist, daß die Leute ihre Grundangelegenheiten nicht austragen können.

Wenn es dann aber zum Prozesse kommt, verheren die Leute oft ihr Vermögen dabei und es entstehen Feindseligkeiten nach allen Richtungen.

Es ist ja rein lächerlich, daß jemand drei, vier, fünf Jahre warten muß und nicht in Ordnung kommen kann.

Bei den Gemeinden ist derselbe Fall. Wenn einmal etwas ausgemessen werden soll, so dauert es weiß Gott wie lange, bis es dazu kommt. Es ist das auch begreiflich bei den großen Bezirken, die den Geometern zugewiesen sind. Sie kommen auf zwei Tage hinaus und sollen jetzt weiß Gott was alles machen. Es kommen eine Masse Parteien, sie sollen alle Erhebungen pflegen. Dazu ist über keine Zeit. Unrichtigkeiten wollen sie nicht eintragen, sie fahren also wieder fort und beim nächsten Amtstage sind wieder um so viele Parteien mehr da und so geht es von einem Jahr zum anderen. Die Folge ist dann, es vergehen viele Jahre, der Bürgermeister ist bereits abgetreten, es sind andere Gemeinderäte da und jetzt sagt einer, das hat einmal der Gemeinde gehört, aber der andere benützt es schon so lange, vielleicht schon 40 Jahre, dann ist die Sache verjährt und das nur, weil es nie zum Ausmessen kommt.

Die Regierung soll also ihre Pflicht gegenüber dem Lande erfüllen, damit die Leute nicht gezwungen sind, sich fortwährend zu streiten, zu raufen und gegenseitig umzubringen. (Beifall.)

Landmarschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kühschelm.

Abgeordneter Kühschelm: Die Unrichtigkeiten in den Mappen sind Stadt und Land bekannt. Ich kann selbst ein Beispiel von mir anführen. Wie ich vor Jahren meinen Garten einfrieden wollte, wurde bei dieser Gelegenheit die Vermessung der nebenan führenden Straße und meines Gartens vorgenommen und es hat sich ergeben, daß ich von meinem Garten, der durch einen lebenden Zaun von der Straße abgetrennt ist, noch zwei Quadratklaster zur Straße abgeben sollte. Wie kann man sich da auf die Richtigkeit der Mappe verlassen?

Alle Leute haben gewußt, das war seit jeher Pfarrgarten, und dennoch hätte ich nach der Mappe noch zwei Klafter Grund hergeben sollen. Dann wurde das neue Grundbuch angelegt. Wie ist das gemacht worden?

Der Beamte ist in die Bürgermeisterkanzlei gekommen und hat die Parteien aufgefordert, mit ihren Grundbesitzbögen zu erscheinen. Er hat sie gefragt: Gehört die Parzelle Ihnen? Der Mann schaut hinein und sagt ja, sie gehört mir. Das war aber ganz unrichtig und so sind die alten Unrichtigkeiten in das neue Grundbuch wieder eingetragen worden.

Es ist zum Beispiel vorgekommen, daß eine ganze Ried schlecht numeriert war. Auch das ist in das neue Grundbuch hineingekommen.

Kurz, es war das reine Chaos. Die Wohltat des Gesetzes, daß man innerhalb eines Jahres ohne Kosten rekurrieren kann, ist ja recht schön im Gesetze, aber nachdem der Beamte schon in der Kanzlei war, gefragt hat, was jedem gehört und das mit seinen Aufzeichnungen stimmte, konnte kein Mensch glauben, das sei unrichtig. Man hat also von dieser Wohltat gar keinen Gebrauch gemacht. Die Folge war, daß nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Parteien aufgefordert wurden, ihr Grundbuch richtigzustellen, aber auf eigene Kosten, so daß eine Gemeinde, wie zum Beispiel Guntersdorf für die nachträgliche Richtigstellung, die nicht mehr unentgeltlich war, 15.000 bis 16.000 fl. bezahlen mußte. (Rufe: Hirt! Hört!) wegen der Schlamperei der Amtsorgane. — Es wäre anläßlich der Anlage der neuen Grundbücher schon der Mühe wert, daß der betreffende Beamte auss Feld hinausgeht und die Sache nach der Natur ausnimmt, die Parteien bei ihren Parzellen findet, dann ist ein Irrtum ausgeschlossen. Aber in der Kanzlei darf das nicht gemacht werden. Ferner ist jetzt in vielen Gegenden Niederösterreichs melioriert und drainiert worden, dadurch sind großartige Verschiebungen der Eigentumsgrenzen und der Parzellen entstanden. Das soll alles der Geometer richtigstellen Ja, meine Herren, das ist ein super plus zu dem, was er schon früher zu leisten hatte, das kann er einfach nicht bewältigen. Es ist kürzlich vorgekommen, daß Parteien nach Oberhollabrunn vorgeladen wurden, zur Unterzeichnung der Abtrennung von Grundstücken, die zu Straßenbauten abgetreten wurden, welche bereits im Jahre 1885 vollendet waren. (Rufe: Hört! Hört!)

Es ist einfach unmöglich, daß der Geometer nebst den laufenden Arbeiten auch noch solche außerordentliche Arbeiten durchführt. Bei den Meliorationen, die in unserer Gegend sehr häufig sind, ist es schon eine kurze Frist, wenn die Herstellung der Grundbuchsordnung nur vier bis fünf Jahre dauert. Ich bin selbst Obmann einer Wassergenossenschaft und habe den Geometer von Oberhollabrunn, dem ich das Zeugnis eines außerordentlich fleißigen und pflichteifrigen Beamten

ausstellen muß, wiederholt gebeten, die Grundbuchsordnung herzustellen. Er hat es mir zuliebe auch getan und andere Arbeiten liegen gelassen. So kann aber die Sache nicht fortgehen, es muß Wandel geschaffen werden. Die betreffenden Organe müssen vermehrt werden, die Steuerträger sind das wert, denn sie zahlen es und nicht die Regierung. Ich stimme für den vorliegenden Antrag.

Landmarschall: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Silberer: Nachdem nicht ein einziger Redner gegen den Antrag gesprochen hat, bleibt mir wenig mehr zu tun übrig, Ich muß aber dem Herrn Abgeordneten Baron Ehrentels den besten Dank sagen für die außerordentlich klare Art, in der er die Verhältnisse auseinandergesetzt hat, die er in so eingehender Weise bei sich kennen gelernt hat. Diese enorme Unordnung besteht aber nicht nur in dem einen Falle, sondern es kommen die krassesten Dinge vor. Ich habe im Vorjahre erzählt, wie es auf dem Semmering zugeht. Dort habe ich drei oder vier Wiesenparzellen, die niemals der Südbahn gehörten, im Grundbuche Mürzzuschlag aber der Südbahn zugeschrieben sind.

Ich bin nicht im stande, die Umschreibung zu erreichen. Wenn ich diese Parzellen heute verkaufen will, kann ich es nicht tun. Die Südbahn dagegen zahlt wieder für eine Wiese, die längst nicht mehr ihr gehört, sondern von einem anderen bewirtschaftet wird, heute noch immer die Grundsteuer.

lch danke auch den Herren Abgeordneten Jedek und Schreihoter für ihre tressenden Ausführungen. Herr Abgeordneter Jedek hat bemerkt, daß diese enormen Disserzen im Grundbuche zu den größten Streitigkeiten Anlaß geben, während das Grundbuch eigentlich dazu da ist, wenn Meinungsverschiedenheiten auftauchen, als Autorität zu entscheiden. Man geht einsach zum Grundbuch und schaut nach, wem das gehört und die Sache ist entschieden. Jetzt ist aber gerade das Grundbuch der Anlaß zu Streitigkeiten. Es geht einer zum Grundbuch, sieht nach und wenn er eine falsche Eintragung bemerkt, bei der ein Vorteil für ihn herausschaut, so sagt er: das gehört mir. Und nun müssen sich die Leute mit ihm herumstreiten.

Es ist auch, was Herr Abgeordneter Kühschelm gesagt hat, sehr zutreffend. Nachdem er speziell einen Beamten gelobt hat, kann ich das generalisieren und sagen, nach meiner Kenntms und soviel ich gehört habe, sind alle diese Vermessungsbeamten, die wir in Niederösterreich haben, sehr tüchtige, pflichtgetreue Leute, aber sie können nicht mehr tun, als ihnen eben möglich ist. Wie sollen sie in diesem Wirrsal Grdnung machen? Der Geometer darf in die Mappe nichts eintragen, das unrichtig ist, er sträubt sich also und die Sachen werden dadurch fürchterlich verzettelt.

Zum Schlusse bemerke ich noch eins. Wir werden auch mit dieser Aktion nicht so schnell einen Erfolg haben. Die Regierung wird sich wohl auch diesmal wieder ablehnend verhalten Ich habe nur die Hoffnung, daß ein fortwährend fallender Tropfen schließlich auch einen Stein aushöhlt; und als harter Stein gebärdet sich die Regierung uns gegenüber in diesem Falle.

Noch auf eines möchte ich verweisen. Es ist schon gesagt worden: Diese Frage betrifft alle Grundbesitzer im Lande, jeden, der das kleinste Grundstück besitzt, denn der Grundbesitz ist nur durch das Grundbuch und den Kataster gesichert und wenn ein Fehler darin ist, hängt der ganze Grundbesitz in der Luft. Diese Grundbesitzer sind aber die zuverlässigsten und kräftigsten Steuerzahler und in jedem Staate eine mächtige Stütze für Reich und Thron. Ich glaube daher, daß man die Unzufriedenheit, die in diesen Verhältnissen liegt, bei dieser wichtigsten Klasse der Steuerzahler beseitigen sollte.

Ich bitte also nochmals um Annahme meines Antrages (Beifall.)

Landmarschall: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche mit dem vorliegenden Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Die in vorstehendem Beschlusse zitierten Anträge und Beschlüsse sind enthalten in unserer Zeitschrift, und zwar:

I. Jahrgang: Seite 87 bis 95, 165 bis 168, 234 bis 237;

II. Jahrgang: Seite 347 bis 353, 364 bis 367;

III. Jahrgang: Seite 11 bis 16 und 203 bis 207.

Für die im Ill. Jahrgange unserer Zeitschrift Seite 329 näher bezeichneten Teilnehmer der Grundbuchsenquête ist die Kenntnis dieser Antriige und Beschlüsse notwendig, worauf dieselben auch aufmerksam zu machen sind.

Zum Gesetzentwurfe betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina.

Die k. k. Regierung legte dem österr. Abgeordnetenhause am 18. Februar 1905 einen Gesetzentwurf über die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina vor, von welchem wir nachstehend einen kurzen Auszug, sowie Erläuterungen, die fast zur Gänze dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage entnommen sind, folgen lassen.

Die Grundbuchsanlegung, die in der Bukowina auf Grund des Landesgesetzes vom 8. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 23, im Zeitraume 1873—1884, in Galizien auf Grund des Landesgesetzes vom 20. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 29, in der Periode 1874—1896 durchgeführt worden ist, hat in ihren Ergebnissen die gehegten Erwartungen nicht erfüllt und eine mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmende grundbücherliche Eintragung der an den unbeweglichen Gütern bestehenden dinglichen Rechte nicht herbeigeführt. Seither haben sich die Verhältnisse in sehr erheblichem Maße verschlimmert. Es herrschen nun im Grundbuchswesen der genannten Länder äußerst verworrene Zustände, zu deren gründlichen Sanierung außerordentliche Maßnahmen getroffen werden müssen.*)

^{*)} Was nun die Länder außer Galizien und Bukowina betrifft, so wurden ebenfalls wiederholt in den Landtagen und im Reichsrate Interpellationen und Dringlichkeitsanträge bezüglich Herstellung

Zu diesem Zwecke wird mit der gegenwürtigen Regierungsvorlage die Reichgesetzgebung in Anspruch genommen.

Gestaltung der Grundbuchsverhältnisse.

Zur Erklärung des bedauerlichen Standes des Grundbuchswesens ist auf Grund umfassender Schilderungen der Oberlandesgerichte in Lemberg und Krakau und nach den von der Justizverwaltung gemachten Wahrnehmungen Nachstehendes anzuführen:

Die Grundbuchsanlegung in Galizien und in der Bukowina hatte mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Zur Zeit, als sie stattgefunden hat, waren die Grundbesitzverhältnisse, namentlich auf dem Lande, nicht geordnet.

Die Landbevölkerung, zumeist des Lesens und Schreibens unkundig, war seit jeher gewöhnt, die Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften zu unterlassen und sich mit dem tatsüchlichen Besitze zu begnügen. Grundbücher hatte es auf dem Lande früher nicht gegeben. Falls jedoch Urkunden aufgenommen wurden, waren sie häufig mangelhaft und bezüglich der Bezeichnung der Vertragsobjekte unrichtig.

Das Nachlaßabhandlungswesen war sehr vernachlässigt. Es wurde als ein nebensächlicher Zweig der Rechtspflege angesehen und befand sich in den Händen von Kanzleibeamten.

Die Verlassenschaftsabhandlung führte vielfach statt zur Klärung der Rechtsverhältnisse zu deren Verwirrung.

Die Ermittlung des Besitzstandes gestaltete sich deshalb bei der Grundbuchsaulegung ungemein schwierig. Die Grundbesitzer waren in den seltensten Fällen in der Lage, den Titel ihres Besitzes urkundlich auszuweisen. Wohl in 100.000 Fällen wurden «Verlassenschaftsmassen» anstatt der berechtigten physischen Personen als Eigentümer eingetragen.

Die Katasteroperate, die der Grundbuchsanlegung zur Grundlage dienten, ließen beziglich ihrer Richtigkeit und Verläßlichkeit, insbesondere in den Gebirgsgegenden, sehr viel zu wünschen. Bei Einleitung der Grundbuchsanlegung war der wirkliche Umfang der Mängel der Katasteroperate nicht bekannt. Man ging von der Annahme aus, daß die vorhandenen Fehler im Grundbuchsanlegungsverfahren zu Tage treten und anstandslos werden berichtigt werden können. Diese Annahme hat sich jedoch in der Folge als unzutreffend erwiesen.

Die breiten Massen der Landbevölkerung standen der Grundbuchsaulegung vielfach teilnahmstos und mißtrauisch gegenüber und argwöhnten in ihr eine mit der Grundsteuerregelung, die zur Zeit der Grundbuchsaulegung eben stattfand oder nicht lange vorher zur Durchführung gelangt war, im Zusammenhange stehende fiskalische Maßregel.

und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster eingebracht. Wir verweisen auf die in unserer Zeitschrift auf Seite 59, 165, 213 und 234 des I. Jahrganges und Seite 37, 226, 347 u. 364 des II. Jahrganges, sowie auf die im III. Jahrgange diesbezüglich veröffentlichten Anträges.

Es ist dringend notwendig, daß auch diese Landtage sowie der Reicherat die Forderung stellen, daß für die übrigen Länder ebenfalls ein ähnliches Gesetz geschallen werde.

Aus Mißtrauen ließen sie sich oft zu erdichteten Angaben über den Besitzstand verleiten. In anderen Fällen konnten die Parteien, da sie ausgewandert waren oder sich sonst außer Land auf Arbeit befunden hatten, den Verhandlungen persönlich gar nicht zugezogen werden.

Dort, wo bereits Grundbücher in Geltung standen, mußte man nach Anordnung des Grundbuchsanlegungsgesetzes (§ 22, 23, 32 des galizischen, § 22, 24, 36 des Bukowinaer Gesetzes) die Eintragungen betreffs der Eigentumsrechte und Dispositionsbeschränkungen einfach aus dem alten in das neue Grundbuch (Landtafel) übertragen, ohne sich diesfalls in eine weitere Prüfung und Ermittlung der eigentlichen Rechtslage einzulassen. Infolgedessen wurden in die neuen Grundbücher Eintragungen übernommen, die zur Zeit der Grundbuchsanlegung mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmten.

Der Umstand, daß den Grundbuchsanlegungskommissären keine Katastralorgane zur Seite standen, hat eine äußerst nachteilige Wirkung ausgeübt. Bei der außerordentlich umfassenden Zerstückung des Grundes und Bodens nämlich, die man bei den Lokalerhebungen vorfand, die aber im Grundbuche und in der Mappe ordnungsgemäß durchzuführen deshalb untunlich war, weil mangels geeigneter Techniker die erforderliche Vermessung der geteilten Grundstücke nicht vorgenommen und die Teilungsskizze nicht beschafft werden konnte, sahen sich die Grundbuchsanlegungskommissäre zum Schutze der faktischen Teilhaber solcher Grundstücke bemüssigt, fiktive Miteigentumsverhältnisse zu konstruieren und ins Grundbuch einzutragen, wodurch natürlich eine wesentliche Nichtübereinstimmung zwischen dem tatsächlichen Besitzstande und dem Buchstande herbeigeführt worden ist. Mitunter nahmen die Grundbuchsanlegungskommissäre die notwendigen Grundvermessungen, so gut sie es konnten, selbst vor; auf Richtigkeit konnten solche Vermessungen wohl nur geringen Anspruch machen.

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse und noch andere widrige Umstände hatten zur Folge, daß die Grundbücher schon im Zeitpunkte ihrer Eröffnung den in Bezug auf Richtigkeit zu stellenden Anforderungen bei weitem nicht entsprachen.

Das im Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorgesehene Richtigstellungsverfahren hat eine Besserung nicht mit sich gebracht.

Wenngleich die Bevölkerung sich inzwischen mit der Institution des Grundbuches einigermaßen vertraut gemacht hat, kommt es noch gegenwärtig sehr oft vor, daß die Erwerber von Liegenschaften sich mit dem faktischen Besitze begnügen, ohne sich um die grundbücherliche Durchführung des Besitzwechsels zu kümmern. Zum großen Teile hat dies seinen Grund in der Armut der Landbevölkerung und in den Verbücherungskosten, die mit dem geringen Werte der Liegenschaften (sehr oft nicht mehr als 200 K, mitunter sogar 5 bis 10 K) in keinem Verhältnisse stehen, sowie in den Schwierigkeiten, die sich insbesondere in jenen Fällen ergeben, in denen die erworbene Liegenschaft nur einen Teil einer Parzelle bildet.

Zur Behebung dieser auch in den übrigen Kronländern der österr. Hälfte bestehenden Schwierigkeiten, welche sich bei der praktischen Durchführung des

Besitzwechsels bei minderwertigen Grundstücken ergeben, hat die Regierung seit dem Jahre 1895 bereits mehreremale zwei Gesetzentwürfe,*) und zwar:

- 1. «Betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften» und
- 2. «betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters» dem Reichsrate bisher erfolglos vorgelegt.**)

Bis zum Erscheinen der Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82 und 83. war es nicht Sache der Gerichte, auf die bücherliche Durchführung der Besitzänderung hinzuwirken, zumal ihnen die im Grundsteuerkataster durchgeführten Änderungen vor der Neuorganisierung der Evidenzhaltung des Katasters gar nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Erst seitdem durch diese beiden Gesetze ein näherer Verkehr zwischen der Kataster-Evidenzhaltung und den Grundbuchsgerichten angebahnt worden ist, trat ein Umschwung in der gedachten Richtung ein. Den Gerichten kam seither eine Unzahl von Anmeldungsbögen des Katasters über vorgefallene Besitzänderungen subjektiver und objektiver Art zu, die zur Grundlage ihrer Amtshandlungen behufs Herstellung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster und der materiellen Rechtslage dienen sollten. Allein bei der damaligen offenbaren Unzulänglichkeit des richterlichen und Kanzleipersonales war es den Gerichten durch viele Jahre nicht möglich, sich den bezüglichen mühevollen und zeitrauben den Agenden mit der erforderlichen Sorgtalt und Energie zu widmen. Zu vielen Tausenden häuften sich bei zahlreichen Gerichten die Anmeldungsbögen an, bis die Gerichte überhaupt dazu kamen, sie zu sichten und allmählich der Amtshandlung zu unterziehen.

Die grundbücherliche Durchtührung der Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlungen von Amts wegen, die nach der Intention des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, eine Wohltat für das Grundbuchsinstitut werden sollte, ist infolge des oberwähnten irrationellen Abhandlungswesens zur Plage geworden. Die weitaus größte Anzahl von fiktiven Miteigentumsverhältnissen in den Grundbüchern soll nach den Schilderungen der Gerichte aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes resultieren.

Erst in den letzten Jahren, nachdem eine sehr erhebliche Vermehrung des Personalstandes der Gerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Lemberg und Krakau stattgefunden hat, kamen die Gerichte in die Lage, eine intensive Tätigkeit zur Herbeiführung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster und dem tatsächlichen Besitzstande zu entfalten und auch auf dem Gebiete des Abhandlungswesens ein mehr sachgemäßes Verfahren in Anwendung zu bringen.

Überdies sind nach Versicherung der Gerichte die Besitzänderungen, die ihnen mittels der Anmeldungsbögen des Katasters zur Kenntnis gebracht werden, nur ein kleiner Bruchteil der tatsächlichen Besitzübergänge. Die Gründe davon

^{*)} Siehe Seite 173, II. Jahrgang unserer Zeitschrift.

^{**)} Siehe Interpellation des Abgeordneten Dr. Scheicher, Seite 69, III. Jahrgang.

sind einesteils die Scheu der Landbevölkerung vor den Kosten, sowie manchmal Mangel des rechten Verständnisses, weshalb über viele Besitzwechsel keine Urkunden angefertigt und die Besitzwechsel häufig dem Evidenzhaltungsbeamten nicht angezeigt, sondern absichtlich verschwiegen werden. Andernteils wird auf die unzureichende Anzahl der Evidenzhaltungsorgane hingewiesen, die außer Stande seien, die Besitzstandsrevisionen in den Gemeinden mit der erforderlichen Muße und Genaulgkeit vorzunehmen.

Weiters tritt insbesondere bei Erbteilungen sehr häufig eine Lähmung der auf Ordnungsherstellung gerichteten Tätigkeit der Gerichte und Parteien zu tage, wo es technischer Verrichtungen (Grundvermessung, Teilungsskizze) bedarf, da die Gerichte und Parteien in dieser Beziehung leider zumeist hilflos dastehen.

Beschaffenheit und Umfang der Grundbuchsgebrechen.

Die Gebrechen, die den Grundbüchern in Galizien und in der Bukowina anhaften, sind hauptsächlich folgender Art:

- 1. Unterlassene Eintragung des Eigentumsrechtes des gegenwärtigen Besitzers an einem ganzen Grundbuchskörper; dieser ist noch dem einen oder anderen Vorbesitzer, oft einer schon längst verstorbenen oder abwesenden, mitunter einer fingierten Person zugeschrieben.
- 2. Unterlassene Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchskörpers, mit gänzlicher Ignorierung der Rechte des Erwerbers und seiner Rechtsnachfolger, beziehungsweise des jetzigen Besitzers der Liegenschaftsteile; der betreffende Grundbuchskörper ist wie im Falle 1 zur Gänze noch einem Vorbesitzer zugeschrieben.
- 3. Das Bestehen von Miteigentumsverhältnissen bei Grundbuchskörpern, die tatsächlich unter die Teilhaber nach Stücken verteilt sind. Der Grundbuchskörper erscheint als ein gemeinschaftliches Eigentum zahlreicher Personen, zwischen denen in Wirklichkeit keine Gemeinschaft besteht. Ein solches fiktives Miteigentum kommt allgemein vor, außerordentlich häufig in den Gebirgsgegenden. Durchschnittlich wird selbes mit 20 Prozent aller Grundbuchskörper beziffert; manche Gerichte geben den Prozentsatz sogar mit 50 Prozent an, Durch Universalsukzessionen zersplittern sich die ideellen Liegenschaftsanteile immer mehr. Die Bruchteile, mit denen das Miteigentum den einzelnen Teilhabern zugeschrieben ist, weisen nicht selten im Nenner Zahlen ven Hunderttausenden und Millionen auf, zum Beispiel:

Bei den fortschreitenden Teilungen der Grundbuchskörper setzen sich die Quoten einzelner Miteigentümer aus einer Reihe von Brüchen zusammen, die der Gemeinverständlichkeit gänzlich entbehren, so daß man sich gar nicht vorstellen kann, was die Bruchteile besagen und auf welches Objekt sie sich beziehen. Beispielsweise sind folgende Anteile zugeschrieben

dem Teilhaber A: $\frac{1}{2} + \frac{8}{64}$ und $\frac{1}{2}$ aus $\frac{2}{12} + \frac{16}{64} + \frac{4}{12} + \frac{1}{2}$ aus $\frac{16}{64}$ von vier

Zwölfteln des Grundbuchskörpers x, oder

dem Teilhaber B: $\frac{15}{56}$ aus $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ aus $\frac{1}{2}$ von $\frac{12}{56}$ einer Hälfte des Grundbuchskörpers y.

- 4. Miteigentumsverhältnisse ohne ziffermäßige Angabe der Anteile eines jeden Teilhabers (entgegen dem § 10 a. G. G.) oder ohne Erschöpfung der ganzen Einheit durch die Summe der eingetragenen Anteile, so daß aus dem Buche nicht zu konstatieren ist, wem der zum Ganzen noch tehlende Bruchteil gehört. In anderen Fällen beträgt die Summe der Miteigentumsanteile mehr als eine Einheit.
- 5. Unrichtigkeit der Grundbuchsmappen in Bezug auf die Konfiguration der Parzellen, teilweise herheigeführt durch verkehrte Einzeichnung der nach der Länge oder Breite geschehenen Grundteilungen auf Grund unzutreffender Situationspläne der autorisierten Privattechniker; bedeutende Verschiebungen grösserer Flächen; unterbliebene Einzeichnung von Änderungen, die durch Neubauten, Brände, Überschwemmungen, Wechsel der Wasserläufe, infolge Urbarmachung von Hutweiden und wüsten Gründen oder infolge Anlegung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen entstanden sind; mehrmaliges Vorkommen derselben Parzelle auf der Mappe und im Grundbuche; Vorkommen von Parzellen auf der Mappe, die im Grundbuche fehlen und umgekehrt; bedeutende Differenzen zwischen den Grundbuchs- und Katastermappen bezüglich der Gesamtzahl der Parzellen der betreffenden Gemeinde, desgleichen zwischen dem Grundbuche selbst und den Katastermappen. Auch sind die Grundbuchsmappen stark abgenützt und zu weiterem Gebrauche kaum geeignet.
- 6. Mangel differenzieller Bezeichnungen bei gleichen Namen verschiedener Rechtssubjekte; Nichtübereinstimmung der Namensorthographie, insbesondere in den Bukowinaer Grundhüchern; für dieselbe Person bestehen oft unter verschieden geschriebenen Namen mehrere Einlagen Dies verursacht Identitätszweisel und Irrtümer bei der Nachlaßabhandlungspflege und bei bücherlichen Amtshandlungen und vergrößert die bestehende Verwirrung.
 - 7. Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Real- und Personalregister.

Das Oberlandesgericht in Lemberg veranschlagt die Gesamtheit der grundbücherlichen Unrichtigkeiten in seinem Sprengel auf 20 bis 50 Prozent aller Eintragungen und führt an, daß die ihm unterstehenden Gerichte einen jährlichen Zuwachs von rund 10.000 Prozessen zu verzeichnen haben, die in den Fchlern der Grundbücher wurzeln. Sollte die Verbücherung der siktiven Miteigentumsverhältnisse weiterhin so wie bisher fortschreiten, so sei zu besorgen, daß nach 20 Jahren in 90 Prozent aller Einlagen solche fälschliche Eigentumseintragungen vorkommen werden.

Nachteilige Folgen der Mißstände.

Mannigfach sind die nachteiligen Rückwirkungen, welche der verwahrloste Zustand der Grundbücher auf den Rechtsverkehr und das soziale Leben im Lande ausübt.

Die wichtigste Voraussetzung des Immobilarverkehres, die Glaubwürdigkeit der Grundbücher, ist erschüttert, denn es sind die Garantien für die Sicherheit des Realverkehres geschwunden.

Der untergeordnete Grundbuchsstand bildet eine ergiebige Quelle für Besitzstörungs- und Grundstreitigkeiten, es werden darüber Prozesse geführt, die in ihren materiellen Folgen nicht wenig zur Verarmung und Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes führen.

Bei der notorischen Unordnung der Grundbücher ist es der Bevölkerung nicht leicht, billigen Hypothekarkredit bei Kreditinstituten zu erlangen.

Die schlechten Grundbuchsverhältnisse drücken übrigens auch den Wert der Realitäten herab

Das Verlassenschaftsabhandlungswesen wird durch den schlechten Zustand der Grundbücher außerordentlich erschwert, verzögert und verteuert.

Desgleichen wird die Exekutionsführung behindert.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Hofrat Dr. v. Korzistka †. Am 19. Jänner 1. J. ist in Prag der vormalige langithrige Professor der Geodäsie an der deutschen technischen Hochschule, Hofrat Professor Dr. Karl Ritter v. Korzistka im 81. Lebensjahre gestorben, Korzistka war am 7. Februar 1825 als Sohn eines Wirtschaftsdirektors zu Brüsau in Mähren geboren, studierte Naturwissenschaften und Mathematik an der philosophischen Fakultät in Wien, Mechanik und Chemie am Wiener Polytechnikum, Bergwesen an der Bergakademie zu Schemnitz. Am Prager Polytechnikum wirkte er seit 1851 als Professor der Mathematik und der praktischen Geometrie. Hier leitete er eine Aktion ein zum Zwecke der Organisierung der technischen Studien in Österreich, insbesondere behufs Einteilung der technischen Studien nach Fachahteilungen. Auf seinen Antrag wurde im böhmischen Landtag die Reorganisation der Prager Technik beschlossen und im Jahre 1864 wurde die Prager Technik rekonstruiert, zu deren erstem Rektor ihn die Hochschule wählte. Korzistka war auch überhaupt der erste an einer technischen Hochschule freigewählte Rektor. Nach Teilung der Prager Technik im Jahre 1869 blieb er Professor der Geodäsie an der deutschen technischen Hochschule. Mitte der Sechzigerjahre war Professor Korzistka auch alttschechischer Landtagsabgeordneter für den Städtebezirk Przibram. Vom Landtage wurde er damals auch in den Reichsrat entsendet; er zog sich 1867 vom politischen Leben zurlick und widmete sich ausschließlich wissenschaftlichen Arbeiten. Hofrat v. Korzistka war Ehrendoktor der Wiener Universität und der deutschen technischen Hochschule in Prag.

Zur Beherzigung! Die Neujahrsnummer der «Zeitschr. des österr. Ingenieurund Architektenvereines» bringt heuer eine Buchbesprechung, in welcher wir eine sehr hemerkenswerte Apostrophierung fanden, die ihrer Begründung wegen von technischen Schriftstellern und schriftstellernden Technikern beac tet zu werden verdient. Der leider nur mit Kz. unterfertigte Rezensent, der in einem Werke, welches ein k. k. Professor verfaßt hat, «zahlreiche stilistische Unebenheiten und Unrichtigkeiten» bemerkte, mahnt nämlich mit diesen Worten: «Man mag die Form einer solchen Abhandlung gegenüber dem Inhalte als eine bloße Äußerlichkeit noch so gering einschätzen, der Verpflichtung, auch in stilistischer Beziehung richtig zu schreiben, ist kein Verfasser enthoben, der seine Arbeit der Öffentlichkeit übergibt und sich damit ihrer Kritik aussetzt. Gerade der Techniker sollte in dieser Richtung mit peinlicher Sorgfalt zu Werke gehen, weil sich der fachliche Inhalt seiner wissenschaftlichen Abeiten der Kritik von Nichttechnikern zumeist entzieht und für diese dann nur die stilistische Form als Wertungsmaßstab übrigbleibt; bietet aber die Form irgendwelche Angrißspunkte, dann werden dieselben, wie die Erfahrung oft genng gelehrt hat, im Kreise der Nichttechniker zu einer wirksamen und gefährlichen Waffe im Kample um die wissenschaftliche Gleich wertigkeit«.

Der Magistrat der Stadt Brünn ist im Besitze der seinerzeit preisgekrönten Entwürfe eines General-Regulierungsplanes des Stadtgebietes. Es wäte sehr wünschenswert, wenn einer der dortigen Koflegen die Erlaubnis der Einsichtnahme in diese Arbeiten sich erwirken und über dieselben eine Studie für unsere Zeitschrift verfassen wolhe. Überhaupt wäre es angezeigt, wenn die Herren in der Provinz sich angelegen sein fießen, das in ihrer nächsten Umgebung doch des öfteren und reichlich sich darbietende, in unser Fach schlagende Material jedweder Art, wenn auch nur zu flüchtigen Mitteilungen, zu sammeln oder zu Berichten für unser Organ zu verarbeiten, teils um dadorch einen regeren Anteil an unseren Arbeiten durch gutes Beispiel auch anderseits zu erwecken, teils um vor der Vergessenheit Facheinzelnheiten zu retten, die einstens unsere Zeitschrift

zu einer des Nachschlagens würdigen Quelle machen würden.

Landesaufnahme auf den Philippinen. Die Offiziere der Besatzungstruppen auf den Philippinen sind eifrig damit beschäftigt, das Land aufzunehmen und von allen Teilen der Inselgruppe gute und zuverlässige Karten zu entwerfen.

(Army and Nawy Journal, Nr. 2196).

Juristen-Allmacht. Das «Neue Wiener Journal»*) widmet unter dieser Überschrift aus dem Anlasse der erfolgten Unterstellung selbst des Sanitätsreferenten einem juristischem Leiter, der Überwucherung aller Fachgebiete durch Rechtsgelehrte, zeitgemäße Betrachtungen in einem Leitarrikel, aus welchem wir das Bemerkenswerteste wiederholen:

«Unsere Zeit hat einen starken Zug ins Praktische; die naturwissenschaftliche Methode auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften, der sozialpolitische Geist in der Verwaltung verdrängen die Geltung des Formalismus, der die Tatsachen feststehenden Gesetzen unterordnen möchte, statt die se dem wirklichen Leben anzupassen. Trotzdem aber sind zum mindesten im kontinentalen, zivilisierten Europa die Juristen, diese Tempelpriester der formalistischen Mysterien, noch immer die Beherrscher der letzten Instanzen, und ohne ihre Weihe wird kein Forschritt als staatsfähig angesehen. Die Welt geht unaufhaltsam ihren Gang, allein am Glingelband führt sie der Jurist. Man untersuche doch den gesamten Komplex des modernen gesellschaftlichen und stuatlichen Lebens, und man wird keine Stelle finden, zu der nicht mittelbar oder unmittelbar der juristische Einfluß hinreicht. Es ist nicht anders, als ob die mederne Kultur noch nicht der juristischen Kuratel entbehren könnte, obgleich sich die verschiedensten Bernfszweige und Stände mit aller Entschiedenheit gegen diese Überordnung wehren und ihre Mündigkeitserklärung auch von Gesetzes wegen fordern. Man hat den Technikern, ja sogar den Landwirten, also rein praktischen Beruten, die Ehre angetan, sie des Doktortitels für würdig zu erachten, allein diese akademische Standeserhöhung war nicht die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Berufe dort, wo es sich um deren Geltendmachung als Faktoren des Kulturlebens handelt. Von Industriellen, Gewerbetreibenden, Kausleuten zu schweigen, die als nichtakademische Realmenschen zwar Werte schaffen,

^{*) 4391} vom 14. Jänner 1906.

aber deren staatliche Verwendung und Einschätzung vorwiegend den Juristen, die in

allen leitenden Stellungen sitzen, überlassen müssen.

Der Fachmann gilt in Österreich noch als ein Mann, der in einem Fach registriert ist, zu dem der Jurist den Schlüssel hat. Schuster, bleih' bei deinem Leisten, heißt dieser Grundsatz, weniger akademisch ausgedrückt, aber auf alle Fächer ausgedehnt. Der Jurist allein besitzt jene höhere Intelligenz, die das Fachliche zum allgemeinen Besten in die richtige Stellung einzusetzen vermag. Er ist der gelernte Generalstabsches sür den Kampf ums Dasein. Die Bahnen baut der Techniker, das Eisenbahnwesen leiten die Juristen. Unsere Fachministerien sind durchsetzt von Juristen, die das entscheidende Wort zu führen haben. Es ist übrigens ein Wunder, daß wir nicht bloß ein Ministerium, das der Justiz, besitzen, das alle Angelegenheiten bloß verschiedenen «Departements» zuweist. Warum sollte denn ein Eisenbahndepartement oder ein Handelsdepartement nicht mit gleichem Fug als ausreichende Verwaltungszentrale gelten können, wie ein Sanitätsdepartement als Zentral-Gesundheitsamt der Monarchie? Verstehen denn die Juristen vielleicht von der Medizin mehr als von der Eisenbahntechnik? . . . Der Fachmann als Berichterstatter und der Nichtfachmann als entscheidende Instanz, das ist die verkehrte Welt, wie sie nur durch die juristische Optik als normal erscheinen kann. Entweder unterordnet sich der «Leiter» einfach den fachmännischen Forderungen seines Berichterstatters, dann hatte es den Anschein, als ob es sich bloß um das Dekorum der Juristen handelte - etwa wie Prinzen siegen auf Grund der «Referate» ihrer Generalstabschefs --, oder aber der Wille des Nichtsachmannes entscheidet - dann werden die Akten zwar gehörig rubriziert sein, ihr Inhalt aber kaum den wahren Bedürfnissen der Sanitätspflege entsprechen.

Wir haben mit Absicht den Kontrast stärker ausgedrückt, als er je in Wirklichkeit zutage treten würde, und wir wissen ferner, daß mit Rücksicht auf unseren bureaukratischen Verwaltungsapparat auch bei nichtjuristischen Angelegenheiten juristische Pioniere notwendig sind, die den Weg durch das Paragraphendickicht zu schlagen haben, allein selbst bei Anerkennung dieser Tatsache, die übrigens auch abänderungsfähig witre, ist es noch lange nicht erforderlich, daß die Paragraphenpioniere die geistige Führung für sich beanspruchen. Man kann das Verhältnis zwischen dem Fachreferenten und dem Justizkommandauten sich auch umgekehrt vorstellen, und wer weiß, ob darin nicht der Logik der Realität mehr Rechnung getragen wäre. Jeder große Betrieb -sei er industrieller oder kaufmännischer Natur - kann fast ausnahmsles den rechtskundigen Referenten oder Berater nicht entbehren, allein wir haben noch nicht gehört, daß irgend ein Fabrikant, der seinen Anwalt über baugesetzliche Bestimmungen, über Vertragsrecht u. s. w. befragt, sich von ihm technische Vorschriften machen läßt. Auf staatlichem Gebiete besteht aber dieses abnormale Verhältnis, und nicht etwa bloß die Arzte — die das neueste Exempel hiefur liefern — heklagen sich über die Allmacht und Allgegenwart der Juristen. Das ist ein ungesunder Zustand, der auch Verbitterung gegen die Bureaukratie zeitigen könnte, in der das Juristentum dominiert. Ein solcher Gegensatz zwischen den produzierenden Ständen und der Verwaltung ware eine große Gefahr für das Gedeihen des Staates, und darum ist zu erwarten, daß der Allmacht des Juristenstandes engere Grenzen werden gezogen werden. Es bleibt ihm dann noch immer ein weites und ergibiges Feld fruchtbarer und befruchtender Tätigkeit.»

Privatvermessungen durch k. k. Evidenzhaltungsgeometer. In Beantwortung einer in der Sitzung des Landtages vom 15. November 1905 von den Abg. Mallek und Genossen eingebrachten Interpellation,*) betreffend den gegen die k. k. Finanzdirektion erhobenen Vorwurf der ausnahmslosen Verweigerung der Bewilligung den k. k. Evidenzhaltungsgeometern zur Vornahme von Privatvermessungen wilhrend der Winterszeit erteilte der Landespräsident die folgende Antwort: Bis zum 18. Mai 1905

^{*)} Siehe Seite 8, IV. Juhrgung dieser Zeitschrift.

haf die Finanzdirektion aflerdings den k. k. Evidenzhaltungsbeamten die Vornahme von Vermessungen über Privatansuchen der Grundbesitzer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet und haben die Evidenzhaltungsbeamten während ihrer Anwesenheit in den Gemeinden Vermessungen über Privatansuchen sogar auch ohne Bewilligung der Finanzdirektion vorgenommen. Da aber durch die Vornahme aller dieser Privatvermessungen die Evidenzhaltungsbeamten dem eigentlichen Evidenzhaltungsdienste in bedenklichem Grade entzogen wurden, hat sich das k. k. Finanzministerium veranlaßt gesehen, mit dem Erlasse vom 4. Mai 1905, Z. 13556, die Finanzdirektion anzuweisen, die geeignete Vorsorge zu treffen, daß entsprechend den Bestammungen der alinea 22, Punkt 3, 4 und 5 des § 23 der Vollzugsverordnung desselben vom 11. Juni 1883. R.-G.-Bl. Nr. 91, Vermessungen über Privatansuchen der Grundbesitzer nur in solchen Gemeinden vorgenommen werden, in welchen der Vermessungssungsbeamte in der Sommerperiode zum Zwecke der Vornahme von Evidenzhaltungsamtshandlungen ohnehin seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Mit demselben Erlasse hat das k. k. Finanzministerium ferner angeordnet, daß die Vornahme von Privatvermessungen in der Winterperiode mit Rücksicht auf den Umfang der den Evidenzhaltungsbeamten obliegenden Ausarbeitungen zu unterbleiben hat und beigefügt, daß, falls ganz ausnahmsweise zu berücksichtigende Verhültnisse vorliegen sollten, hievon an die bezeichnete k. k. Zentralstelle die Anzeige zu erstatten sein wird. Diese Direktiven des k. k. Finanzministeriums wurden den k. k. Evidenzhaltungsfunktionären mit dem in der fraglichen Interpellation berufenen Erlasse der k. k. Finanzdirektion vom 28. Mai 1905, Z. 14896/III ex 1905, vorgezeichnet. Mit Rücksicht auf die erwähnte strikte Weisung des Finanzministeriums und bei dem weiteren Umstande, als der Finanzdirektion bisher tatsächlich keine Ansuchen um Bewilligung von Privatvermessungen in der Winterperiode unter Nachweisung von ganz ausnahmsweise zu berücksichtigenden Verhätnissen zugekommen sind, lag für dieselbe keine Veranlassung vor, mit einer bezüglichen Anzeige an das k. k. Einanzministerium heranzutreten. Sollten aber in der Folge solche ausnahmsweise zu berücksichtigende Verhältnisse rechtzeitig geltend gemacht und gehörig nachgewiesen werden, so wird die Finanzdirektion gewiß nicht ermangeln, die diesbezüglichen Ausuchen dem k. k. Finanzministerium zur ausnahmsweisen Würdigung und Berücksichtigung wärmstens zu empfehlen.

Die Avancementsverhältnisse der Postverkehrsbeamten. In der nächsten Zeit sollen die Verbesserungen der Avancementsverhältnisse offiziell veröffentlicht werden, die das Handelsministerium den Postverkehrsbeamten zugestanden hat. Im wesentlichen soll das bereits ausgearbeitete Regulativ tolgende Punkte umfassen: Gleiche Anzahl der Stellen in der 11., 10. und 9. Rangsklasse, so daß ander dem normalen Avancement eine Vermehrung von 520 bis 540 Stellen der 9. Rangsklasse erfolgen muß; die S. Rangsklasse wird um 104, die 7. Rangsklasse um 10 Stellen vermehrt werden, und zwar muß der ganze Ausbau innerhalb vier Jahren durchgestihrt sein. Die Praktikanten sollen einen Konkretualstatus erhalten, analog der 11., 10. und 9. Rangsklasse (Oberoffiziale) und dürften mit diesen zu gleicher Zeit in jedem Jahre zur Ernennung gelangen, das heißt, die Ernennung erfolgt auf die Anzahl der freigewordenen Stellen nach dem Range, ohne Rücksicht auf den Dienstort und die betreffende Postdirektion. Die Aufnahme der Militärzerfinkatisten soll stark beschränkt werden, um dadurch den Posthiltsbeamten einen gewissen Prozentsatz von Assistentenstellen einraumen zu können. Nach der Übergangszeit von vier Jahren wird die Regebung des Zeitavance-(Volkszeitung" vom 17. Jänner 1906).

Finanzierung von agrarischen Meliorationen Die aiederösterreichische Landeskommission für agrarische Operationen ist bemüht gewesen, die Geidbeschalfung Landeskommission für agrarische Operationen int derartigen Operationen (Zusammenlegungen, für Meliorationen, die im Zusammenhang mit derartigen Operationen (Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen agrarischer Gemeinschaften) vorgenommen wurde, in zweckteilungen und Regulierungen agrarischer Gemeinschaften vorgenommen wurde, in zweckteilungen der Regulierungen agrarischer Gemeinschaften vorgen der Regulierungen agrarischer Gemeinschaften vorgenommen wurde, in zweckteilungen der Regulierungen agrarischer Gemeinschaften vorgenommen wurde, der Regulierungen vorgen vorgen der Regulierungen vorgen der Regulierungen vorgen vorgen vorgen vorgen vorgen

erklärte, innerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises die Geldmittel für jene Unternehmungen, durch Gewährung wiederverzinslicher, langfristiger und amortisabler Darlehen zur Verfügung zu stellen. Durch diesen für die Förderung der Landeskultur Niederösterreichs bedeutsamen Entschluß der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt angeregt, hat das Ackerbauministerium auch die Landeskommissionen der übrigen Länder, in welchen die Gesetze über agrarische Operationen in Wirksamkeit sind, angewiesen, mit den in Betracht kommenden Kreditinstituten in Verbindung zu treten, auf daß dieselben die Finanzierung der in Verbindung mit agrarischen Operationen auszuführenden Meliorationsanlagen in ähnlicher Weise wie die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt übernehmen und erleichtern.

Neue Planeten. Seit die Entdeckung der kleinen Planeten auf photographischem Wege erfolgt und mit einer Aufnahme von 1 bis 2 Stunden sämtliche Planeten, welche sich auf einem Raume von etwa 50 Quadratgraden befinden, zur Kenntnis des Beobachters gelangen, erregt die Auffindung eines solchen neuen Gliedes des Sonnensystems keine besondere Aufmerksamkeit mehr, so daß sich die Mitteilung der Entdeckung nur auf astronomische Kreise und zunächst nur auf solche beschränkt, welche sich mit der Beobachtung dieser Objekte beschäftigen. Wenn wir nun darüber berichten, so geschieht es, weil in dieser Richtung in den Tagen vom 20. bis 26. Oktober 1905 auf der Heidelberger Sternwarte von Professor Wolf und seinem Observator Dr. Kopff ein Rekord erzielt wurde, indem nicht weniger als 13 neue und ebensoviel alte Planeten aufgefunden wurden. Ob es möglich sein wird, alle diese neuen Objekte genügend lange zu beobachten, um gute Elemente und gute Vorausberechnungen für die nächsten Jahre zu ermöglichen, ist eine andere Frage, die in erster Linie vom Wetter beantwortet werden wird. Es ist weiters auch möglich, daß es unter ihnen einige gibt, die schon früher einmal beobachtet worden sind, aber wegen ungenügender Anzahl der Beobachtungen von neuem entdeckt werden müssen. Sollten jedoch alle diese neu sein, so steigt die Zahl der bekannten Asteroiden auf 589. Die diesmal entdeckten sind zumeist sehr schwach, zwischen der 12. und 13. Größe liegend, nur ein heller von der 9. Größe ist darunter.

Weltletter. In der Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines hielt der Professor der k. k. Kunstgewerbeschule Rudolf v. Larisch im Oktober v. J. über Die ornamentale Schrift im Verkehrsleben» einen interessanten Vortrag mit Demonstrationen. Die heutigen Schriftverwendungen bei der künstlerischen Reklame führten den Vortragenden zur aktuellen Frage der Leserlichkeit. Er empfiehlt den alleinigen Gebrauch der Weltletter, das ist der lateinischen Schrift, als tägliche Gebrauchsschrift.

Das Eisenbahn-Mittagszeichen. Das «Eisenbahn-Mittagszeichen», nämlich das Zeichen «Uhren richten», das an die Stationen behuße einheitlicher Stellung aller Dienstuhren anf «mittelen opäische» Zeit von den Wiener Hauptbahnhöfen abgegeben wird, entspricht eigentlich nicht genau der mitteleuropäischen Zeit, da die Differenz zwischen dieser und der Wiener Zeit 5 Minuten 21 Sekunden beträgt, auf den Wiener Bahnhöfen jedoch beim Richten der Uhren ein Unterschied von 6 Minuten zu Grunde gelegt wurde. Das Eisenbahn-Ministerium hat nun verfügt, daß das «Mittagszeichen» nach der richtigen Differenz zwischen der Wiener Ortszeit und der mitteleuropäischen Zeit gegeben wird, also um 39 Sekunden früher. Diese Norm für die Abgabe der «Mittagszeichen» ist vom 15. Dezember 1905 ab für alle Wiener Bahnhöfe in Geltung getreten. Die Eisenbahnbediensteten gewinnen jedenfalls damit eine unverhoffte Abkürzung ihrer für den vollen Ruhegehalt erforderlichen Dienstzeit um 39 Sekunden.

(Neues Wiener Tagblatt vom 30. November 1905.)

Vereinsnachrichten.

Bericht über die ordentliche Landesversammlung des Zweigvereines der öst. k. k. Vermessungsbeamten Steiermarks.*) Am 16. Dezember 1905 fand die ordentliche Landesversammlung des Zweigvereines der steiermärkischen Vermessungsbeamten in Graz statt.

Nach Begrüßung der Anwesenden eröffnete der Obmann Herr Oberg. Hansel die Versammlung und erteilte Herrn Geometer Rauter zum ersten Punkt der Tagesordnung

das Wort.

Herr Rauter berichtete hierauf als Schriftführer des abtretenden Ausschusses

über die Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre.

Hierauf erstattete Herr Oberg. Schreiber den Kassabericht, welcher leider ergab, daß auch in Steiermark sich immer noch einige Herren befinden, welche frotz aller Mahnungen ihren freiwillig übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Vereine nicht nachkommen.

Nach Wahl zweier Rechnungsrevisoren, welche die Überprüfung der Kassagebarung vornahmen, wurde über deren Antrag Herru Oberg. Schreiber die Entlastung, sowie der Dank für seine Mähewaltung ausgesprochen.

Die dann erfolgte Neuwahl hatte folgendes Ergebnis: Herr Gt. Rauter, Obmann, Herr Oberg, Barich, Säckelwart, Herr Oberg, Bayer, Schriftführer, Herr Gt. Prax-

meyer, Beisitzer.

Herr Gt. Rauter sprach im Namen der Versammelten den abgetretenen Herren des Ausschusses, welche leider eine Wiederwahl abgelehmt hatten, den besten Dank für ihre bisherige Tätigkeit aus und ersuchte selbe, auch ferner dem Ausschusse mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die dem Zweigvereine zugekommene Spende von 69 Kronen wurde dankend zur Kenntnis genommen und beschlossen, selbe im Sinae der Satzungen an die Hauptleitung

des Vereines zur Abfuhr zu bringen.

Nach dreistündiger Tagung wurde hierauf die Versammlung vom Vorsitzenden

unter Dankesworten an die Teilnehmer geschlossen-

Die Zahlung der Mitgliedsheitrlige pro 1906 und etwiger Rückstände aus den vergangenen Vereinsjahren wolle an die Herren Kassiere der Zweigvereine geleistet werden. Die Herren Abonnenten werden ersucht, die Bezugsgebühr für die Zeitschrift (12 Kronen), welche auch halbjährig beglichen werden kann, mittelst einer Postanweisung einzusenden. Auf Verlangen stehen Postsparkassen-Erlagscheine jederzeit zur Verfügung.

Der Kalender für Vermessungsbeamte pro 1906 wurde an sämtliche Abnehmer im Jänner bereits abgeführt. Etwaige verabsäumte Bestellungen wollen baldigst vor der Erschöpfung des geringen Auflagerestes nachgeholt werden. Der Preis eines in Leinwand gebundenen Exemplares dieses Kalenders samt einem nett ausgestatteten «Personalstand» beträgt bloß 3 Kronen und ist an die Herren Landeskassiere oder mittelst einer Postanweisung an den Verein baar einzusenden.

Einbanddecken für den II. und III. Jahrgang (1904 und 1905) unserer Zeitschrift sind nunmehr fertiggestellt und in genügender Anzahl vorhanden. Dieselhen werden zum Preise von 1 Krone per Stück abgegeben. Die bezüglichen Bestellungen sind an die Vereinskanzlei (III/2, Kegelgasse 15, Tür 2) rechtzeitig zu richten

Kalender pro 1906. (Berichtigung). Durch ein unliebsames Verschen hat sich in Kolonne 8 der als Anhang zum Personalstand auf Seite 56 beigefügten Tabelle ein Fehler eingeschlichen, den wir hiemit richtigstellen

^{*)} Verspätet eingelangt,

Gesammtübersicht des Personalstandes	Raugs- klasse	Gesamter Personal- stand laut Staatsvoran- schlag pro 1906	Personal- stand inklus. der Geomet. der agrat'. Operationen und der in spez. Dienst- verwendung stehend. Gtr.	Differenz zwischen Kolonne 3 und 7	
1	2	8	7	8	
				richtig	statt
EvidenzhDirektoren	VI	4	4	-	
Dberinspektoren	VII	25	26	+1	
» Inspektoren	VIII	12	8	- 4	
Obergeom. I. Kl	VIII	115	106	- 9	(- 5)
» Obergeom. II. Kl	1X	160	157	- 3	(+15)
Geometer I. Kl	X	191	180	-11	(+ 2)
» Geometer II. Kl	XI	119	115	-4	(+4)
» Eleven	_	144	193	+49	(+61)
Summe	-	770	789		

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft.

Pedrini, A. La città moderna, ad uso degli ingegneri e sanitari e degli uffici tecnici di pubbliche amministrazioni. (p. XX, 550 e 19 tav.) 160 Milano . . L. 6.—

Scala, C. Stima dei coltivati, dei boschi e dei fabbricati: manuale pratico, ad uso degli ingegneri, architetti e periti agrimensori. 8°, Napoli L. 3.—

2. Geometrie.

Bath, W. Zur Theorie der gleichseitig-hyperbolischen Schnitte der Oberflächen 2. Ordnung (190 S.) Inaug.-Dissert. Univ. Rostock.

Bollert, K. Über konzentrische Flächen 2. Ordnung. (60 S.) (Gekrönte Preis-

schrift) Univ. Rostock.

tionsflächen 2. Ordnung (37 S.) Inaug.-Dissert, Univ. Rostock.

Smolik's F. Elemente d. darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch I. Oberrealsch, unveränd, Auflage. (VI, 306 S. mit 334
Smolik's F. Elemente d. darstellenden Geometrie Jan. Neu bearb. von J. F. Heller. 3. im wesentl. unveränd, Auflage. (VI, 306 S. mit 334 M. 4. —
Neu bearb, von J. F. Heller, 3. im wesent, unversiter des Punktes, der geraden Linie u. der Ebene.
tiolzschn.) So, Wien 1906, gen
Staude, O. Analytische Geometrie des analyt Geometrie. Mit 387 Fig. 100
Staude, O. Analytische Geometrie des Punktes, der Geometrie. Mit 387 Fig. im Ein Handb. zu d. Vorlesungen u. Übungen über analyt. Geometrie. Mit 387 Fig. im M. 14.—
Text. (VIII. 448 S.) Leipzig. Gen. in Deinas
3. Mathematik.
1 Different 1 Hiller all Comming motor
Dölp, Dr. H. Grundzüge u. Aufgaben der Dineren. den Resultaten. 11. Aufl. (IV, 216 S.) 80, Gießen 1905, in Leinw. geb. M. 1.80 den Resultaten. 11. Aufl. (IV, 216 S.) 80, Gießen 1905, in Leinw. geb. M. 1.80 den Resultaten. 11. Aufl. (IV, 216 S.) 80, Gießen 1905, in Leinw. geb. M. 1.80
den Resultaten, 11. Aun. (17, 210 27)
Horn, I. Gewöhnliche Diliteraturgierung
Horn, J. Gewöhnliche Differentialgleichungen behönige M. 10 Leipzig. Geb. in Leinw. 1. Differentialgleichungen behönige M. 10 Leipzig. Geb. in Leinw.
Pick. G. Zur Theorie d. Differentiacional
d. k. Akad. d. Wiss, in Wien) 1905. Dealters and der Variationsrechnung (32 S.)
d. k. Akad. d. Wiss. in Wien) 1905. Senftner, G. Ein mechanisches Problem aus der Variationsrechnung (32 S.)
InaugDissert, Univ. Rostock.
Weber, H. Encyklopädie d. elementaren Algebra (h. 1400)
Weber, H. Encyklopädie d. elementaren Algeria d. Analysis. M. 9.60 Text. 2. Aufl. (XVIII, 540 S.) Leipzig. Geb. in Leinw. Winter, A. Über die logar. Grenzfälle d. hypergeometr. Differentialgleichungen Winter, A. Über die logar. Grenzfälle d. hypergeometr. Univ. Kiel, 1905.
Winter A. Über die logar Grenzfälle d. nypergeometr. 17meter 1905.
Winter, A. Über die logar. Grenzfahle d. hypergestate. Univ. Kiel, 1905. mit zwei endlichen singulären Punkten (74 S.) InaugDissert. Univ. Kiel, 1905.
mit zwei endlichen singulären Funkten (74 S.) maug-Prissert. Wolff, G. Über Gruppen der Reste eines beliebigen Moduls im algebraischen M. 1.50
Wolff, G. Über Gruppen der Reste eines beneinigen and M. 1.50 Zahlkörper. Diss. (46 S.) 80, Berlin.
Cardinagening Ruteau, ausgement unio
Astronomische Arbeiten des K. K. Graumessungs von der Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofr. Prof. d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem Tode herausg. v. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dess
d. Leitung d. Hofrates Th. von Oppolzer, nach dessem rode hermass. Dr. E. Weiß n. Dr. R. Schramm. XII. u. XIII. Bd. Längenbestimmungen. (VIII, Dr. E. Weiß n. Dr. R. Schramm. XII. u. XIII. Bd. Längenbestimmungen.
Dr. E. Weiß n. Dr. R. Schramm. An.
175; IV, 187 S.) Gr. 49, Wien 1990/5.
Kerner, Dr. F. v. Thermoisodromen.
d jährlichen Ganges d. Luttemperatur. (Ads
(30 S. mit 2 farb. Taf.) Lex 80, Wien 1905
(30 S. mit 2 farb. Taf.) Lex 80, Wien 1905 Weitbrecht, Prof. W. Praktische Geometrie. Leitfaden f. d. Unterricht an Weitbrecht, Prof. W. Praktische Geometrie. Leitfaden f. d. Unterricht an Weitbrecht, Prof. W. Praktische Geometrie. Leitfaden f. d. Unterricht an Weitbrecht, Prof. W. Praktische Geometrie.
Weitbrecht, Prof. W. Praktische Geomerite. Activated in ihren Beruf u. zum techn. Lehranstalten sowie f. d. Einführung von Landwirte. 2. verm. u. verb. Aufl., (199 S.)
techn. Lehranstalten sowie f. d. Einführung von Landmiesserenzen u. verb. Aufl., (199 S.) Gebrauch f. praktisch tätige Techniker u. Landwirte. 2. verm. u. verb. Aufl., (199 S.) Gebrauch f. praktisch tätige Techniker u. Landwirte. 2. verm. u. verb. Aufl., (199 S.) Gebrauch f. praktisch tätige Techniker u. Landwirte. 2. verm. u. verb. Aufl., (199 S.)
Gebrauch f. praktisch tätige Techniker u. Landwirte. 2. verm. mit 134 in d. Text gedruckt. Figuren a. einer lithogr. Beilage. 80., Stuttgart 1906. M. 3.50
In Gangland crab
5. Verschiedenes.
Brendel, M. Theorie des Mondes (97 S.)
Brendel, M. Theorie des Mondes (97 S.) Büchel, Dr. C. Über Sternnamen. Progr. (85 S.) Lex 86, Hamburg 1905. Mk. 1.50
Buchel, Dr. C. Coc. Mr. 1.30
Foerster, W. Astrometrie o. die Lehre von der Ortsbestimmung im Himmels-
Foerster, W. Astrometrie o. die Lehre von der Ortstellanden u. die Sphärik u. die raume zugleich als Grundlage aller Zeit- u. Raummessung. I. Heft: Die Sphärik u. die sphärisch. Koordinatenmessungen.
raume zugleich als Grundlage and zeichnungen u. die sphärisch. Koordinatennessungen.
raume zugleich als Grundlage aller Zeit- u. Räummessung Koordinatenmessungen. Koordinatensysteme, sowie die Bezeichnungen u. die sphärisch. Koordinatenmessungen. M. 4.— (160 S.) Gr. 80, Berlin 1905 Chee Fleine Buch d. Technik. Ein Handb. über die Entwickig. u.
(160 S.) Gr. 89 Berlin 1905
Neudrek, U. Das Kiene Das . C. L Lastbaluen S. Allik UV.
Neudeck, G. Das kleine Buch d. Technik. Em Hand. den Stand d. Technik, nebst Angaben üb. techn. Schulen u. Laufbahnen. 3. Aufl. (IV, den Stand d. Technik, nebst Angaben üb. techn. Schulen u. Laufbahnen. 3. Aufl. (IV, den Stand d. Technik, nebst Angaben üb. techn. Schulen u. Laufbahnen. 3. Aufl. (IV, den Stand d. Technik, nebst Angaben üb. technik.
331 S. m. 363 Abbild,) 8°, 511118" S
 den Stand d. Technik, nebst Angaben üb. techn. Schulen u. Batarband. M. 4.80 531 S. m. 363 Abbild.) 80, Stuttgart. Geb. in Leinw. Schwartz, E. Christliche u. jüdische Ostertafeln (197 S. mit 3 Taf.) M. 14.— Schwartz, E. Christliche u. jüdische Optik. III. Über die astrophotogr.
Schwarzerbild, R. Chichaeller
320 jekte (54 S. mit 10 Fig.)
Taschenbuch i Pitzistonsmeanath i man Misseichung angesehener Pach
mentenmacher 1, d. Jahr 1906 (Jahrs. 1906), Schreibkal.) kl. 8°, Berlin, Geb.
manner von F. Harrwitz. (XVI, 384 S. m. Fig. u. Schreibung. M. 2.
ton P. Hallwitt. (12.7)

6. Fachtechnische Artikel.

Borchardt, L. Über die altägypt. Nilmesser u. Nilstandsmarken (Sitzungsb. d. k. preuß. Akad. d. Wiss. Nr. 48/1905).

Daublevsky v. Sterneck, R. Versuch ei. Theorie der scheinbaren Entfernun-

gen (Sitzungsb. d. k. Akad. d. Wiss. in Wien. Dez. 1905).

Deubel. Die Schrägmessung mit Latten. Suckow. Die Wiederherstellung verlorener Polygonzüge. (Zeitschr. f. Vermessungsw., Stuttgart, H. 3/1906).

Goecke. Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung städtischer Bebauungspläne.

(Der Städtebau, H. 1/1906).

Hunrath, K. Zu Albrecht Dürers Näherungskonstruktionen regelmäßiger Vielecke (Mit 5 Fig.); Pringsheim, A. Über ein Euler'sches Konvergenzkriterium; Eneström, G. Über zwei ältere Benennungen der 5. Potenz einer Größe. (Bibliotheca mathematica, Leipzig. H. 3/1906).

Kraft, M. Die Zurücksetzung der Techniker hinter die Juristen in rein techn.

Verwaltungsfragen. (Die Wage, Wien Nr. 52/1905).

Wohlwill, E. Ein Vorgänger Galileis im 6. Jahrhundert. (Physikal. Ztschrft., Leipzig, Nr. 1/1906).

Zusammengestellt von L. von Klatecki.

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien, III/1, Hauptstraße 76, zu beziehen.

Normalien.

Privatvermessungen. (An alle Evidenzhaltungsfunktionäre in Niederösterreich). Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 30. August 1905, Zl. 55.772, über h. o. Antrag die Ermächtigung erteilt, den Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die Vornahme von Vermessungen über Privatansuchen an Sonn- und Peiertagen unter den bisherigen Modalitäten auch weiterhin zu gestatten, falls die Vermessung inklusive der Hin- und Rückreise an diesem einen Tage vollkommen abgetan werden kann und unter der weiteren Voraussetzung, daß im Steuerbezirke (Gerichtsbezirke), in welchem die Vermessung vorgenommen werden soll, nicht ohnehm ein behördlich autorisierter Zivilgeometer ansässig ist.

Wegen der Erteilung der h. o. Bewilligung ist wie bisher in jedem einzelnen Falle rechtzeitig anher zu berichten, wobei das allenfalls vorliegende schriftliche Parteiansuchen und eine bestimmte Äußerung darüber beizuschließen ist, ob die oben angege-

benen Voraussetzungen für die Gestattung der Bemessung zutreffen.

Im übrigen bleiben die bezüglich der Vornahme von Privatvermessungen bestehenden Vorschriften selbstverständlich aufrecht.

Die im Interesse des Dienstes unbedingt erforderliche Einschränkung der Reisen lediglich zur Vornahme von Privatvermessungen darf jedoch durchaus keinen Vorwand dafür bieten, dieses Arbeitsgebet, auf welchem vielfach wichtige vermögensrechtliche Interessen der Bevölkerung in Betracht kommen, nunmehr zu vernachlässigen, vielmehr wird es gerade jetzt erhöhte Pflicht aller Evidenzhaltungsfunktionäre sein, in loyaler Weise die Erfordernisse des Dienstes mit dem Bedürfnisse der Bevölkerung in Einklang zu bringen.

In dieser Hinsicht sieht sich die Finanz-Landesdirektion veranlaßt, nachstehende Direktiven zu erlassen.

Aus den Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum § 23 Evid.-Ges., ferner aus dem Fin.-Min.-Erl. vom 14. Jänner 1893, Z. 40.497 (Zusammenstellung der Grundst.-Vorschr. S. 55), geht hervor, daß die Vornahme der im Sinne der zitierten Stelle der

Vollz.-Vorschr. zulässigen Vermessungen über Privatansuchen durch den Evidenzhaltungsgeometer grundsätzlich und in der Regel außißlich seines dienstlichen (reiseplanmäßigen)

Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde zu erfolgen hat.

Andererseits ergibt sich aus der Bemerkung in der Vollz. V. zum § 23 des Evid.-Ges., daß Privatinteressen der Grundbesitzer puncto Vermessungen und Vermarkungen gefördert werden sollen, insoweit dies ohne Nachteil für die regehnäßigen Evidenzamtshandlungen und ohne Belastung des Staatsschatzes geschehen kann, ferner aus der Bestimmung des Punktes 16 der «Bestimmungen über die Evidenzhaltungslunktionäre», daß sämtliche Vermessungen und Vermarkungen von den Evidenzbaltungsfunktionären kraft ihrer Amtspflicht vorgenommen werden und die hiefür von den Parteien zu leistenden Vergütungen eine Staatseinnahme bilden, daß es keineswegs dem subjektiven Belieben des Geometers anheimgestellt ist, ob er antäntich seiner dienstlichen Auwesenheit in der Gemeinde Vermessungen über Privafansuchen vornehmen will oder nicht, sondern daß die Vornahme solcher Vermessungen, wenn hiedurch die Reisedispositionen rücksichtlich der zu Evidenzhaltungszwecken zu vollziehenden Amtshandhungen sowie die weiteren Evidenzdurchführungen in keiner Weise beeinträchtigt werden, zu seinen Dienstpflichten gehört. Daß die Vollzugs-Vorschrift im § 23 lediglich von einer «tiestattung» der Vornahme solcher Vermessungen spricht, erklärt sich offenbar ner daraus, daß aus Rücksichten den Dienstes der Bevölkerung ein förmlicher Auspruch auf die Vornahme solcher Vermessungen nicht eingeräumt werden konnte.

Die Evidenzhaltungsfunktionäre werden daher, soferne sie über diese ihre Dienstpflicht bisher im Zweifel gewesen sein sollten, mit Genehmigung des k. k. Finanzministeriums ein für allemal verhalten, die nach der Vollzugsvorschrift zum Ey-Gesund nach den späteren diesbezüglichen Weisungen des Finanzministeriums zulässigen Privatvermessungen bei der dienstlichen Anwesenheit in den Gemeinden nach Zulaß des Dienstes vorzunehmen, u. zw. einerlei, ob das Ansuchen darum bereits in einem früheren Zeitpunkte oder erst beim Erscheinen des Geometers in der Gemeinde gestellt wurde; um dieser Weisung entsprechen zu können, ist nicht mur die zur Verfügung stehende Zeit stets voll auszunützen, sondern auch bei der Zusammenstellung des Reiseplanes, bezw. bei der Präliminierung der Dauer des Aufenthaltes in den einzelnen Gemeinden auf die bereits vorliegenden oder nach der bekannten Sachlage voraussichtlich zu gewärtigenden Ansuchen um Privatvermessungen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Für den Fall, als Ansuchen um Privatvermessungen zu einer anderen Zeit, als während des dienstlichen Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde vorgebracht werden, ist die Partei stets über den Zeitpunkt der nächsten dienstlichen Anwesenheit in der Gemeinde aufzuklären und es ihrer Erwägung anheim zu stellen, oh nicht mit der Vor-

nahme der Vermessung bis dahin zugewartet werden kann.

Weiters ist stets darauf Bedacht zu nehmen, dah Anmeldungen von Evidenzhaltungsfällen während der dienstlichen Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde überhaupt nicht als ein Ansuchen um Privatvermessung aufzufassen sind, zumal wenn der von der Partel geäußerte Wunsch nach Plänen offensichtlich nur auf fretum, bezw. auf Unkenntnis der Bestimmungen des § 1 al. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1883. R.-G.-Bl. Nr. 82, beruht, wonach bei Ansuchen um grundbücherliche Teilung von Parzellen die Verpflichtung zur Beibringung eines Situationsplanes samt Kopten für die Partei überhaupt entfällt, wenn sie sich im Tabnlargesuche auf die von der Kartstralbehörde zugleich mit dem Anmeldungsbogen an das Grundbuchsgericht mitgefeilte Planskizze berufen kann. In solchen Fällen sind die Parteien stets in loyaler Weise über die Sachund Rechtslage aufzuklären und ist über die vorliegenden Anmeldungen nach den bestehenden Vorschriften amtszuhandeln.

Um speziell die anstandslose Anwendung des zitierten § 1, al. 5, des Gesetzes Vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, zu ermöglichen, wird den Evidenzhaltungsfunktionären zur Pflicht gemacht, die amtlich aufgenommenen Grundteilungen, wenn irgend möglich, schon vor Abfertigung der Anmeldungsbögen an die Steuerämter in der Katastralmappe durchzuführen, damit dem Anmeldungsbogen im Sinne des Fin.-Minist.-Erl. vom 12. August 1887, Zl. 12.120, bezw. vom 6. Oktober 1891, Zl. 31.576 (Zusammenstellung der Grundsteuer-Vorschriften, S. 102), bereits eine genaue Transparentkopie und nicht bloß eine flüchtig entworfene Zeichnung beigeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Möglichkeit, behufs Aufarbeitung von Evidenzhaltungsanmeldungen einzelne Gemeinden allenfalls außerhalb des R iseplanes noch ein zweitesmal zu bereisen, ferner bezüglich des eventuellen Einschlebens neuer Gemeinden in den Reiseplan, wird auf die Bestimmungen der Vollzugs-Vorschriften zu § 19 des Evidenz-Gesetzes Bezug

genommen.

Die h. o. Überwachungsorgane sind angewiesen, der genauen Befolgung dieser Direktiven durch die Evidenzhaltungsfunktionäre ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Eine Abschrift des gleichzeitig an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich ergehenden Erlasses liegt bei.

Vermessungen durch die Evidenzhaltungsgeometer. (An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich.)

In der Anlage wird eine Abschrift der unter Einem an alle hierländigen Evidenzhaltungsfunktionäre ergehenden Normalweisung, betreffend die Vornahme von Vermessungen und speziell der sogenannten «Privatvermessungen», behufs Kenntnisnahme übermittelt.

Da nach h. ä. Daftirhalten eine entsprechende Belehrung der Bevölkerung darüber, in welchem Umfange und unter welchen Modalitäten die Vermessungstätigkeit der Evidenzhaltungsfunktionäre in Anspruch genommen werden kann, von Nutzen wäre, wolle eine diesbezügliche Verlautbarung in die Amtsblätter aufgenommen und auch bei den Amtstagen entsprechender Einfluß getibt werden. Zu diesem Behufe werden im nachstehenden die einschlägigen Vorschritten kurz zusammengestellt:

Vermessungsarbeiten der k. k. Evidenzhaltungsgeometer.

I. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten der k. k. Evidenzhaltungs-(Ober-) Geometer, alle zur Durchführung angezeigter oder amtlich eruierter Evidenzhaltungsfälle erforderlichen Vermessungen und Vermarkungen vorzunehmen.

Solche ergeben sich insbesondere:

1. Bei Grundteilungen, durch welche Teile von Parzellen in den Besitz einer an-

deren Person übergehen.

2. Bei zeitweiligen oder dauernden, Teile von Parzellen betreffenden Objektsänderungen, durch welche eine Änderung in der Steuerpflicht eintritt (Außerkultursetzung durch Elementarereignisse, Beurbarung, Umwandlung in steuerfreie Bauurea oder öffentliche Wege u. dgl.)

3. Bei dauernden Kulturänderungen von Parzellenteilen.

Zum Zwecke der Vornahne solcher amtlicher Vermessungen hat der Geometer alljährlich in der Zeit von Mai bis November seinen Bezirk nach einem bis längstens 15. April jeden Jahres zu verfassenden und von der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde

zu genehmigenden Reiseplane zu bereisen.

Mit Rücksicht auf die Größe der Vermessungsbezirke ist es jedoch nicht möglich, in den Reiseplan alljährlich sämtliche Gemeinden aufzunehmen. In den Reiseplan werden vielmehr zunächst jene Gemeinden einbezogen, bezüglich welcher bis Ende März Anzeigen oder Mitteilungen über Evidenzhaltungsfälle beim Geometer eingelangt sind; weiters ist bei Zusammenstellung des Reiseplanes auf die gesetzliche Vorschrift, daß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren jede Gemeinde des Vermessungsbezirkes bereist werden muß, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß alle 3 Monate am Sitze jedes Steueramtes durch mindestens drei Tage vom Geometer Aufenthalt genommen werden nuß (Amtstage).

Andere Gemeinden als die in den Reiseplan aufgenommenen können im betreffenden Jahre nur dann bereist werden, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den ursprünglichen Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann; mit Rücksicht darauf liegt es im Interesse der beteiligten Grundbesitzer, die Anzeigen über Evidenzhaltungsfälle längstens bis Ende März jeden Jahres beim Geometer einzubringen, weil sie nur dadurch die Gewähr dafür erlangen, daß die Aufnahme derselben bestimmt noch im laufenden Jahre stattfindet.

Der Geometer hat sein reiseplanmäßiges Erscheinen in der Gemeinde vorschriftsmäßig mindestens 8 Tage vorher mittelst Kundmachung zu verlautbaren; sind für den Aufenthalt in der Gemeinde mehrere Tage vorgesehen, so werden in der Kundmachung alle diese Tage angeführt; überdies muß in derselben auch die Stunde des Eintreffens

in der Gemeinde angegeben sein.

Bei seinem amtlichen Aufenthalte in der Gemeinde hat der Geometer übrigens nicht bloß jene Evidenzhaltungsfälle aufzunehmen, die schon früher bei ihm oder beim Steueramte zur Anzeige gebracht wurden, sondern auch jene, die erst bei seinem Er-

scheinen in der Gemeinde selbst angemeldet werden.

Soferne die laut Reiseplan für die Gemeinde zur Verfügung stehende Zeit nicht auslangen sollte und es nicht möglich ist, die nachfolgenden Gemeinden von der Hinausschiebung des Termines der Ankunft noch rechtzeitig zu verständigen, so hat der Geometer zur bestimmten Zeit in die nächste Gemeinde abzugehen, jedoch die in der früheren Gemeinde unterhliehenen Vermessungen noch im laufenden Jahre nach Beendigung seiner Amtshandlungen in den bereits verständigten Gemeinden und mit Rücksicht auf den Aufenthalt in den Amtssitzen der Steuerämter nachträglich vorzunehmen.

Für die Vornahme der zum Zwecke der Durchführung von Evidenzhaltungsfällen erforderlichen Vermessungen haben die Parteien außer der gesetzlichen, im Wege des Steueramtes zur Einhebung gelangenden Taritgebühr (§ 54 Evid.-Ges.) nichts zu ent-

richten.

II. Die Evidenzhaltungs-(Ober-)Geometer sind aber, abgesehen von den besprochenen amtlichen Vermessungen, auch verhalten, bei ihrem dienstlichen Aufenthalte in der Gemeinde gegen die vorgeschriebene, eine Staatseinnahme bildende Vergütung (Fin.-Minist.-Vdg. vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, ad § 23, P. 5) auch andere nach den bestehenden Vorschriften zulässige Vermessungen und Vermarkungen über Parteiansuchen (Privatvermessungen) vorzunehmen, soferne es in der nach dem Reiseplane zur Verfügung stehenden Zeit und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Amtsgeschäfte möglich ist.

Solche Privatvermessungen kommen insbesondere vor:

1. Bei beabsichtigten, noch nicht vollzogenen Grundteilungen (Parzellierungen),

2. Zum Zwecke der Klarstellung von unveränderten aber unsicher gewordenen Besitzverhältnissen auf Grund der Daten der Katastralmappe (Vermarkungen). Nicht zulässig sind jedoch Privatvermessungen dann, wenn dieselben sich durch ihren Umfang als zu kompliziert und zeitraubend darstellen, z. B. Baustellenparzellierungen oder Neuvermarkungen ganzer Riede, oder wenn bei unsicheren Besitzgrenzen die Zustimmung des Nachbars zur Vermarkung nicht vorliegt.

In berücksichtigungswürdigen Fällen und insbesondere, wenn im Gerichtsbezirke kein behördlich autorisierter Zivilgeometer ausässig ist, erhalten die Evidenzhaltungsfunktionäre fiber Ansuchen der Parteien seitens der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde ausnahmsweise die Ermächtigung, einzelne Privatvermessungen auch außerhalb der amtlichen Bereisungen an Sonn- oder Feiertagen und ganz ausnahmsweise sogar an Kanzleiarbeitstagen (letzteres nur mit Genehmigung des k. k. Finanzministeriums) nach Zulafi

des Dienstes vorzunehmen.

Da übrigens erfahrungsgemäß die meisten Ansuchen um sogenannte «Privatvermessungen» dadurch veranlaßt werden, daß die Grundbesitzer der Meinung sind, den Gesuchen um grundbücherliche Durchführung von Grundteilungen müsse stets ein von

einem Staats- oder Zivilgeometer verfaßter geometrischer Teilungsplan samt Kopien angeschlossen werden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß § 1, alinea 5, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes samt Kopien dann entfällt, wenn dem Grundbuchsgerichte hereits die vom Evidenzhaltungsfunktlonär von amtswegen mitgeteilte Skizze über die Teilung dieser Katastralparzelle vorliegt, weil in diesem Falle die Partei sich im Grundbuchsgesuche lediglich auf diese antliche Skizze zu berufen braucht.

Diese Skizze des Evidenzhaltungsfunktionärs gelangt im Wege des Steueramtes spätestens um die Mitte des auf die amtliche Aufnahme des Evidenzhaltungsfalles durch den Geometer nächstfolgenden Monates an das Grundbuchsgericht.

Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts - und technisches Bureau, Wien VI./1., Mariahilferstraße Nr. 17.

In Deutschland ausgelegte Patente:

Als Zirkel und Taster verwendbarer Gliedermaßstab (C. Thüngen und Gustav Malz). T. 10017.

Stangenzirkel zum Zeichnen von Evolventen (P. L. Lohrke). B. 21010.

In Deutschland Gebrauchsmuster:

Als Maßstab, Winkelmaß, Stechzirkel und Kreiszirkel zu benutzendes Instrument (Alfred Pfitzer). Nr. 265746.

Maßstab (Paul Knappik). Nr. 265773.

Einstellvorrichtung für Einsetznadeln von Zirkeln, mit die Nadeln erfassender, an einer Stellscheibe angelenkter Schubstange (lg. Schoener). Nr. 267790.

Zirkelkopfgelenk-Klemmung aus einer Spindel mit Schraubenmutter zum Spannen der Griffgabelschenkel unter dem Kopf (L. Heisinger & Sohn). Nr. 267385.

Wien, 23. Janner 1906.

Stellenausschreibungen.

Ein Dienstposten bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Oberösterreich mit dem Standorte in Steyr, event. die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. Die gehörig dokumentierten Gesuche sind binnen drei Wochen beim Präsidium der Finanzdirektion in Linz einzubringen.

(Notikenblatt des k. k. Finang-Min. vom 8. Jänner 1906, Nr. 1).

Die Stelle eines Geometers bei der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Wien, mit einem Diurnum von 4 K und Reisediäten von 6 K täglich.

Nach zufriedenstellender einjähriger Probeverwendung ist die definitive Anstellung in Aussicht genommen.

Berücksichtigt werden nur jüngere, ledige Evidenzhaltungs-Eleven, welche vollkommen selbstständig arbeiten können.

Belegte, ungestempelte Gesuche, ohne Verwendungszeugnis, sind bis zum 15. Februar

1906 bei der Generaldirektion der k. k. priv. Südhahn-Geselfschaft in Wien (X., Bahn-

hofplatz 4) einzubringen.

Zur Konkursausschreibung für Bosnien und Herzegowina. Zu dieser im Jannerhefte des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift nur auszugsweise mitgegeteilten Stellenausschreibung veröffentlichen wir, um die Art der Behandlung, bezw. der Anstellung unserer Fachgenossen im Okkupationsgebiete auch weiteren Leserkreisen zur Kenntnis zu bringen, aus der uns im Originale vorliegenden Kundmachung noch den folgenden Nachtrag, den wir durch Beifügung der bei etwaiger Bewerbung einzuhaltenden Vorschriften ergänzen.

«Die Evidenzh.-Eleven in der Xl. Diätenklasse erhalten lediglich eine Vergütung von 6 event. 7 K, die adjutierten Eleven hingegen bloß 4 K für jeden Feldarheitstag. Für die Entlohnung der Handlanger hat der Evidenzh. Beamte aus dieser Vergünung auf-

zukommen.

Die Ernennung erfolgt vorerst in provisorischer, sodamt bei zufriedenstellender Ver-

wendung in definitiver Eigenschaft.

Die zur Durchführung der im Zuge befindlichen Zehentpauschalierung erforderlichen Funktionäre erlangen durch die Ernennung zum Geometer weder den Charakter eines Landesbeamten, noch den Auspruch auf irgend eine Versorgung aus Landesmitteln. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Bedarfes, doch werden diese Angestellten, falls sie nach Ablauf ihrer Verwendung die Uebernahme in den bosn-herzegow, Landesdienst, sei es in derselben, sei es in einer anderen Diensteskafegorie, erstreben sollten, mit deren diesbezüglichen Ansuchen je nach Maßgabe der dargenmenen Verwendbarkeit und des sich ergebenden Bedarfes tunlichst berücksichtigt werden, event, aber werden die gedachten Funktionäre bei einer zufriedenstellenden Verwendung bis zu drei Jahren mit einer Abfertigung in der Höhe des halbjährigen Honorars, bei einer länger als drei Jahre dauernden zufriedenstellenden Verwendung aber mit einer Abfertigung in der Höhe des einjährigen Honorars beteilt werden.

Bewerber um die vorbezeichneten Stellen haben sich mit dem Tauf-(Geburts)-Scheine, Heimatscheine und einem ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Eignung zum Felddienste dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der technischen Vorbildung sowie der Kenntuis einer slavischen Sprache in Wort und Schrift an die Landesregierung in

Sarajevo zu richten.

Die Bewerber um eine Geometerstelle haben überdies den Nachweis über eine mehrjährige praktische Verwendung im Vermessungsdienste zu erbringen. Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind die Gesuche im Wege der vorgesetzten Be-

hörde zu überreichen.

Die direkt bei der Landesregierung eingereichten Kompetenzgesuche unterliegen der bosn.-herzegov. Stempelgebühr von 80 h, die im Wege einer österr oder ungar Behörde überreichten Gesuche der entsprechenden österr., beziehungsweise ungar. Stempelgebühr.

Die in Österreich, bezw. in Ungarn ausgestellten und nach den dortigen Gebühren-Yorschriften ordnungsmäßig gestempelten Urkunden unterliegen als Beitage keiner weite-

ren bosn.-herzegov. Stempelgebühr.

Sonstige Schriften und amtliche Ausfertigungen, die außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebühr nicht unterliegen, sind mit der bosn herzegov. Stempelgebühr per 20 h. bezw. im Falle der Überreichung im Wege einer östert, oder ungar, Behötde mit dem entsprechenden österr, oder ungar, Beilagestempel zu versehen. In Ermanglung bosn.-herzegov. Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen»

- 64 - Personalien.

Eduard Doležal, ordentlicher Professor der technischen Hochschule in Wien, wurde vom Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht zum Vizepräses der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von

Vermessungsgeometern an dieser Hochschule ernannt.

Vermählungs-Anzeige. Die Trauung des Herrn Kollegen Ottokar Adamek, Evidenzh.-Geometer und Rechnungsführer im k. k. lithographischen Institute des Grundsteuer-Katasters, mit Fräulein Karoline Kölbl findet am 7. Februar 1. J. in der St. Bartolomäus-Pfarrkirche in Pilsen statt. Dem den Ehebund eingehenden Paare bringen wir unsere herzlichsten Glückwünsche dar.

Beförderungen: Zu Evidenzh.-Geometern II. Kl. in der XI. Rangskl. die Evidenzh.-Eleven Heinrich Hieber in Leibnitz, dann Mario Giupponi und Heinrich

Rosanelli in Tirol.

Autorisation. Die Statthalterei in Lemberg hat im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern dem Herrn Josef Gleitzmann, k. k. Evidenzh.-Oberg. I. Kl. i. R., die Berechtigung erteilt, im Amtssitze Grodek Jagiellonski die Praxis eines behördlich atorisierten Geometers auszuüben.

Gestorben ist: In Abbazia zu Anfang des I. J. nach kurzer Ehe Frau Mara Grubišio, die Gemahlin des überaus rührigen, um den Zweigverein der österr. k. k. Vermessungsbeamten in Krain wohlverdienten Obmannes und k. k. Evidenzh.-Geometers Anton Grubišić. Den vom Schicksale hart getroffenen Herrn Kollegen versichern wir unseres aufrichtigsten Beileides.

Brief- und Fragekasten.

M. G. in W. Ihre Anfrage klingt einsach rührend: «Sind denn die Beförderungen noch nicht in Aussicht genommen?» Das wissen die Götter! Bisher herrscht über allen Wipfeln Ruh'! Jedenfalls dürften dieselben aber auch diesmal in sehr bescheidene Grenzen fallen. Die Bäume werden eben nicht in den Himmel wachsen.

Anfrage: Ein Kollege richtet seit dem Jahre 1883 alle die Grundbuchsangelegenheiten betreffenden Eingaben an die Gerichte unter der Aufschrift: «An das k. k. Grundbuchsgericht». Nun beanständet ihm ein in seinem Rayon gelegenes Gericht diese Titulatur mit dem Verlangen, seine dienstlichen Eingaben mit der Überschrift: «An das k. k. Bezirksgericht zu versehen, widrigenfalls dieselben nicht angenommen werden würden. Da jedoch sowohl das Gesetz vom Jahre 1883, als auch alle einschlägigen Verordnungen und Erlässe nur das «Grundbuch sgericht» erwähnen, so glaubt derselbe mit vollem Rechte diese Gerichtsbezeichnung im dienstlichen, Grundbuchsachen betreffenden Verkehre anwenden zu dürsen.

Zur Klärung dieser Angelegenheit würden wir etwaige Erfahrungen anderer Herren auf diesem Streitgebiete gerne vernehmen und geeignetenfalls auch mit Dank veröffentlichen.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 27, Zeile 8 von oben: «Zenit distanzen» statt «Zeit distanzen»;

Seite 27, Zeile 7 von unten: «Das geographische Mosaik» statt «Das Mosaik»;

Seite 32, Zeile 5 von unten: «Gersthof» statt «Gershof».